

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,  
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

## Inhalt

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

---

79	Papenhausen: Aktuelle Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Störerhaftung / Filesharing
80	Haftung des privaten Internetanschluss-Inhabers für Dritte / Abmahnkosten
97	Haftung des unternehmerischen Internetanschluss-Inhabers / Hotelbetreiber etc.
99	Schadensersatz des Abgemahnten bei unberechtigter Abmahnung
99	Auskunftsanspruch
104	Internationaler Vergleich zur IP-Daten-Herausgabe
104	Beweisverwertungsverbot
105	Gerichtskosten zu Auskunftsansprüchen
105	In der Abmahnung gesetzte Fristen / Vollmacht / Vollmachtsbeibringung
107	Gerichtliche Geltendmachung / Beweisführung / Streitwert / Verjährung
109	Prozesskostenhilfe
110	Abwehrmöglichkeiten des zu Unrecht Abgemahnten / Negative Feststellungsklage
111	Prüfungspflichten für die Betreiber einer Download-Plattform (Rapidshare u. a.)
111	Zusammenfassung / Fazit

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

---

>>	EuGH: Recht auf Vergessenwerden, <a href="#">MiKaP 2014/03</a> , S. 27
>>	Schlussanträge des Generalanwalts zum EuGH-Urteil (Auszug), <a href="#">MiKaP 2014/03</a> , S. 55
>>	Kurzanmerkung RA Papenhausen, <a href="#">MiKaP 2014/03</a> , S. 75

### Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht  
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: [post@kanzlei-papenhausen.de](mailto:post@kanzlei-papenhausen.de), Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

## Papenhausen<sup>1</sup>: Aktuelle Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Störerhaftung / Filesharing

In diesem Beitrag werden die Kernfragen zu Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstöße im Bereich des Filesharing und der Internet-Tauschbörsen behandelt.

Hierbei wird sowohl die bisherige als auch die aktuelle Rechtsprechung aus dem Jahr 2014<sup>2</sup> beleuchtet<sup>3</sup>.

Internet- bzw. Onlinetauschbörsen werden über sog. Peer-2-Peer<sup>4</sup>-Netzwerke<sup>5</sup> betrieben, um etwa Musikdateien (MP3-Files) und Filme auszutauschen<sup>6</sup>. In diesen Netzwerken werden u. a. Musik- und Filmdateien und Software ausgetauscht, wobei etwaige Urheberrechte ggf. verletzt werden könnten.

Die rechtlichen Kernfragen der Internet-Tauschbörsen sind insbesondere:

1. Haftung des privaten Internetanschluss-Inhabers für Dritte / Abmahnkosten
2. Haftung des unternehmerischen Internetanschluss-Inhabers / Hotelbetreiber etc.
3. Schadensersatz des Abgemahnten bei unberechtigter Abmahnung
4. Auskunftsanspruch
5. Internationaler Vergleich zur IP-Daten-Herausgabe
6. Beweisverwertungsverbot
7. Gerichtskosten zu Auskunftsansprüchen
8. In der Abmahnung gesetzte Fristen / Vollmacht / Vollmachtsbeibringung
9. Gerichtliche Geltendmachung / Beweisführung / Streitwert / Verjährung
10. Prozesskostenhilfe
11. Abwehrmöglichkeiten des zu Unrecht Abgemahnten / Negative Feststellungsklage
12. Prüfungspflichten für die Betreiber einer Download-Plattform (Rapidshare u. a.)
13. Zusammenfassung / Fazit

In den letzten sieben Jahren ist eine sehr unterschiedliche Rechtsprechung zum Filesharing entstanden: Viele Fragen sind in der Gerichtsbarkeit und in der juristischen Fachliteratur umstritten.

---

<sup>1</sup> Der Autor Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, Osnabrück, ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht) sowie Schriftführer des gemeinsamen Fachprüfungsausschusses für Informationstechnologierecht der Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen.

<sup>2</sup> Stand dieses Beitrags ist August 2014.

<sup>3</sup> Der Artikel bezieht sich auf etwaige zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung (Unterwerfungserklärung, Unterwerfungsvertrag), Schadensersatzansprüche, Auskunftsansprüche; der Artikel behandelt nicht strafrechtliche Aspekte, vgl. zur etwaigen Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit, Frank, K&R 2004, 577 ff.

<sup>4</sup> Programme der Peer-2-Peer-Netzwerke sind u. a. BitTorrent, Gnutella, Gnutella2, BearShare, Manolito, BitRocket, e-Donkey, MLDonkey, eMule, aMule, Morpheus, Overnet, Napster, FastTrack, Kazaa, Kazaa-lite.

<sup>5</sup> U. a. das OLG Köln benennt den Begriff der dezentralen Computernetzwerke, vgl. OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, Az. 6 W 2/08.

<sup>6</sup> Zu Napster: LG Köln, Urteil vom 13.05.2009, Az. 28 O 889/08, CR 2009, 684 f.; LG Frankfurt, Urteil vom 22.02.2007, Az. 3 O 771/06, ZUM 2007, 406 f.; Wenn, jurisPR-ITR 6/2007 Anm. 5; Kreutzer, GRUR, 2001, 193.

Zum Teil haben jedoch insbesondere die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof erfreulicherweise (etwas) mehr Rechtssicherheit geschaffen.

## **1. Haftung des privaten Internetanschluss-Inhabers für Dritte / Abmahnkosten**

Eine der wichtigsten Fragen ist die Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses für Dritte:

Welcher Haftung ist der Telefoninhaber / Festnetzinhaber / Anschlussinhaber, der zugleich einen Onlineanschluss besitzt, ausgesetzt und welche Pflichten hat der Internetanschlussinhaber nach Erhalt einer Abmahnung?

Inwieweit der private Inhaber eines Internetanschlusses für Dritte, die ggf. Urheberrechtsverstöße über den Anschluss begehen, als sogenannter Störer<sup>7</sup> haftet, ist in der Rechtsprechung umstritten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit Filesharing / Tauschbörsen bisher dreimal näher befasst und seine Fälle „Sommer unseres Lebens“ (Fall aus 2010)<sup>8</sup>, „Morpheus“ (Fall aus 2012)<sup>9</sup> und „BearShare“ (Fall aus 2014)<sup>10</sup> genannt.

### **a) BGH-Entscheidung „Sommer unseres Lebens“**

Der BGH<sup>11</sup> hat sich erstmals 2010 in der sog. Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ zum Filesharing geäußert:

Der BGH hatte über einen nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschluss zu entscheiden. Der Inhaber des Anschlusses, der es unterlässt, im Kaufzeitpunkt<sup>12</sup> des Routers die marktüblichen Sicherungen anzuwenden, haftet als Störer auf Unterlassung, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen.

Hier bestand der Vorwurf, dass die werkseitige Verschlüsselung<sup>13</sup> nicht mit einem individuellen Passwort geändert wurde.

Für den privaten Bereich bestehen nach dem BGH jedoch keine Aktualisierungs-Pflichten nach dem Kauf<sup>14</sup>.

---

<sup>7</sup> Es werden die Begriffe Mitstörer bzw. Zustandsstörer wie auch Störer von den Gerichten teilweise synonym, teilweise mit unterschiedlichem Inhalt verwendet.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“.

<sup>9</sup> BGH-Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, „Morpheus“.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, „BearShare“.

<sup>11</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“; BGHZ 185, 330-341, GRUR 2010, 633 f., WRP 2010, 912-916.

<sup>12</sup> Vom BGH gemeint dürfte wohl vielmehr der Installationszeitpunkt sein.

<sup>13</sup> Etwa die (einfache) Zahlenkombination „1234“ oder „0000“.

<sup>14</sup> Bzw. nach der Installation, s.o.

Der BGH macht hier deutlich: Die Haftung darf nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden. Die Haftung setzt zudem die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Der Umfang der Prüfpflichten bestimmt sich danach ferner, ob und inwieweit dem Störer eine Prüfung zuzumuten ist. Damit besteht also keine grundsätzliche Haftung des Anschlussinhabers, wie die Tonträgerindustrie derzeit jedoch weiterhin erklärt. Zudem wurde in diesem Fall Schadensersatz verneint<sup>15</sup>.

Das Landgericht<sup>16</sup> hatte den Beklagten zuvor antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht<sup>17</sup> hatte das Urteil des LG dagegen aufgehoben und die Klage abgewiesen.

## **b) BGH-Entscheidung „Morpheus“**

Der BGH hat im November 2012 sodann entschieden, dass Eltern für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich nicht haften, wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt<sup>18</sup>.

Hiernach ist festzustellen, dass der BGH eine etwaige Haftung – wenn bereits für Minderjährige – auch bzw. erst recht für volljährige Familienmitglieder ausschließt, also demnach eine Haftung für volljährige Personen verneint, denen man aufgrund eines Vertrauensverhältnisses, wie dieses etwa innerhalb einer Familie zumeist besteht, vertrauen darf, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gegeben sind.

Ausdrücklich stellt der BGH in seiner Pressemitteilung<sup>19</sup> zum BGH-Urteil vom November 2012 u. a. fest, dass im Januar 2007 nach den Ermittlungen der als Tonträgerhersteller arbeitenden Klägerinnen in einer Internettauschbörse unter einer bestimmten IP-Adresse<sup>20</sup> 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten wurden. „Die Klägerinnen stellten Strafanzeige gegen Unbekannt und teilten der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse mit. Nach der im Ermittlungsverfahren eingeholten Auskunft des Internetproviders war die IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesen.

Bei den Beklagten handelt es sich um ein Ehepaar. Sie hatten den Internetanschluss auch ihrem damals 13 Jahre alten Sohn zur Verfügung gestellt, dem sie zu seinem 12. Geburtstag den gebrauchten PC des Beklagten zu 1<sup>21</sup> überlassen hatten.

---

<sup>15</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“; BGHZ 185, 330-341, GRUR 2010, 633 f., WRP 2010, 912-916.

<sup>16</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 05.10.2007, Az. 2/3 O 19/07, BeckRS 2010, 13488.

<sup>17</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008, Az. 11 U 52/07, MMR 2008, 603, GRUR-RR 2008, 279; s. a. Hornung, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008, Az. 11 U 52/07, CR 2008, 582.

<sup>18</sup> BGH-Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, „Morpheus“.

<sup>19</sup> Vgl. Pressemitteilung des BGH Nr. 193/2012 zum Urteil des BGH vom 15. November 2012, Az. I ZR 74/12 („Morpheus“).

<sup>20</sup> Nach einem aktuellen Urteil des BGH dürfen Internetserviceprovider gemäß § 100 I TKG die dynamischen IP-Adressen ihrer Kunden für die Dauer von sieben Tagen speichern, siehe BGH, Urteil vom 3. Juli 2014, Az. III ZR 391/13.

<sup>21</sup> Es gab hier mehrere Beklagte.

Bei einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten Durchsuchung der Wohnung der Beklagten wurde am 22. August 2007 der PC des Sohnes der Beklagten beschlagnahmt. Auf dem Computer waren die Tauschbörsenprogramme "Morpheus" und "Bearshare" installiert; das Symbol des Programms "Bearshare" war auf dem Desktop des PC zu sehen.

Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ließen die Klägerinnen die Beklagten durch einen Rechtsanwalt abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagten gaben die Unterlassungserklärung ab. Sie weigerten sich jedoch, Schadensersatz zu zahlen und die Abmahnkosten zu erstatten.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, die Beklagten seien wegen einer Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen der Musikstücke entstanden sei. Sie nehmen die Beklagten wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 € je Titel, insgesamt also 3.000 € nebst Zinsen sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 € in Anspruch.

Das Landgericht<sup>22</sup> hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht<sup>23</sup> hat angenommen, die Beklagten hafteten nach § 832 Abs. 1 BGB für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Sohnes entstandenen Schaden, weil sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt hätten. Sie hätten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Verhaltensregeln für die Internetnutzung nicht - wie von ihnen behauptet - kontrolliert. Hätten die Beklagte auf dem Computer ihres Sohnes tatsächlich eine Firewall und ein Sicherheitsprogramm installiert, das bezüglich der Installation weiterer Programme auf "keine Zulassung" gestellt gewesen wäre, hätte ihr Sohn die Filesharingsoftware nicht installieren können. Hätte der Beklagte zu 1 den PC seines Sohnes monatlich überprüft, hätte er die von seinem Sohn installierten Programme bei einem Blick in die Softwareliste oder auf den Desktop des Computers entdecken müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internet durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern - so der BGH - erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.“

Im später veröffentlichten Urteilstext bzw. Leitsatz<sup>24</sup> des BGH wurde u. a. auf Folgendes hingewiesen: „Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind,

---

<sup>22</sup> LG Köln, Urteil vom 30.03.2011, Az. 28 O 716/10.

<sup>23</sup> OLG Köln, Urteil vom 23.03.2012, Az. 6 U 67/11.

<sup>24</sup> Seit dem 11.04.2013 veröffentlicht.

das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetausbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.“

Diese wichtige BGH-Entscheidung beendete die für Anschlussinhaber unangemessene Rechtsprechung insbesondere der Kölner Gerichte und damit eine rein verschuldensunabhängige Haftung der Eltern für ihre Kinder.

Eine solche Haftung widerspricht auch zweifellos der gesetzlichen Wertung des § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Die Einrichtung eines Benutzerkontos im engsten und vertrauenswürdigsten Familienbund und damit die Unterstellung, das eigene Kind würde ansonsten Missbrauch betreiben, obwohl bisher keinerlei Anlass dafür gegeben ist, ist im Hinblick auf die elterliche Fürsorge und auf die Pflicht der Eltern, ihre Kinder an die Selbstständigkeit heranzuführen, und auf eine – das Vertrauen zerstörende – Unterstellung, das Kind mache im Internet mit Sicherheit etwas Illegales, obwohl dies noch nie vorgekommen ist, unzumutbar.

Dies gilt selbstverständlich für Volljährige, aber auch für Kinder und Heranwachsende, denen man besonders in den letzten Jahren vor der Volljährigkeit immer mehr zutrauen darf, kann und muss. Nach richtiger Ansicht können daher die Eltern – sofern kein Anlass besteht – den eigenen Familienangehörigen vertrauen, zumindest wenn diese bereits 9 bis 17 Jahre alt sind.

Dies verlangt auch § 1626 II 1 BGB: Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Auch bei der Störerhaftung sind daher angemessene Grenzen zu ziehen und die Fähigkeiten und die Durchsetzbarkeit der Anschlussinhaber zu berücksichtigen, die keine Techniker oder Juristen, sondern oft Familienväter oder -mütter sind.<sup>25</sup>

Nach dem BGH ist im o. g. Fall eine sog. tatsächliche Vermutung im Streitfall entkräftet worden, da nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat. Das Berufungsgericht ist insbesondere aufgrund der Einlassung des Sohnes der Beklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung davon ausgegangen, dieser habe den Internetzugang der Beklagten dazu genutzt, die in Rede stehenden Musiktitel über

---

<sup>25</sup> Siehe ausführlich hierzu, Papenhausen, Anmerkung zu: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 11 ff.

Tauschbörsen öffentlich zugänglich zu machen. Damit ist die tatsächliche Vermutung, die Beklagten hätten die Rechte der Klägerinnen verletzt, erschüttert. Dem steht nicht entgegen, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf dem PC des Sohnes ein eigener Ordner mit der Bezeichnung „Papap Music“ angelegt war, in dem sich Musiktitel einer Musikrichtung befanden, für die sich 13-jährige in der Regel nicht interessieren. Dieser Umstand könnte allenfalls ein Indiz für eine Verantwortlichkeit des Beklagten zu 1 sein; er kann aber keine tatsächliche Vermutung seiner Verantwortlichkeit begründen<sup>26</sup>.

### **c) BGH-Entscheidung „BearShare“**

Im Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>27</sup> vom Januar 2014 hatte der BGH entschieden, dass der Inhaber eines Internetanschlusses für das Verhalten eines volljährigen Familienangehörigen nicht haftet, wenn er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass dieser den Internetanschluss für illegales Filesharing benutzt.

Nach dem amtlichen Leitsatz des BGH-Urteils<sup>28</sup> haftet „der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, trägt der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspricht er dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.“

Die Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige beruht auf familiärer Verbundenheit. Es besteht regelmäßig ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen. Ferner sind volljährige Personen für ihre Handlungen selbst verantwortlich. Daher scheidet eine Haftung des Anschlussinhabers aus, es sei denn, er hat einen konkreten Anlass für die Befürchtung, dass Familienangehörige Rechtsverletzungen für den Anschluss begehen: Erst in diesem Falle muss er dafür Sorge tragen, dass solche Urheberrechtsverletzungen nicht weiter vorkommen können. Kurzum kommt eine Haftung erst ab Kenntnisnahme in Betracht, was angemessen ist.

---

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, „Morpheus“.

<sup>27</sup> BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, „BearShare“.

<sup>28</sup> BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, „BearShare“.

Zuvor hatte der BGH<sup>29</sup> im Übrigen bereits mehrfach entschieden, dass die Störerhaftung nicht unverhältnismäßig auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben. Der BGH stellte hierzu bereits vor Jahren wörtlich fest:

„Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.“<sup>30</sup>

#### **d) Weitere Rechtsprechung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)<sup>31</sup> hatte in seinem Beschluss aus März 2012 deutlich gemacht, dass die Rechtsfrage, ob einen Internetanschlussinhaber Prüf- und Instruktionspflichten gegenüber sonstigen Nutzern des Anschlusses treffen, von den Oberlandesgerichten nicht einheitlich beantwortet wird. Der BGH hat – laut Bundesverfassungsgericht – die Frage, ob und in welchem Umfang Prüfpflichten des Anschlussinhabers bestehen, für die hier relevante Konstellation zudem noch nicht entschieden.

Das OLG Köln<sup>32</sup> hatte hier durch seine Entscheidung das Grundgesetz verletzt: Es wurde daher Verfassungsbeschwerde eingelegt. Laut Bundesverfassungsgericht lag hier eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1, S. 2 GG „durch Nichtzulassung der Revision zum BGH trotz Vorliegens einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage“ vor.

Das OLG Köln<sup>33</sup> stellt sodann – nach der Klarstellung durch den BGH – fest, dass keine generelle Haftung des Internetanschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen z. B. durch Familienangehörige besteht: Der Anschlussinhaber haftet nicht für eine bloße Überlassung der Mitnutzungsmöglichkeit durch den Ehegatten. Eine Überwachungspflicht besteht nicht.

Der Inhaber eines Internetanschlusses muss nach dem OLG Hamm<sup>34</sup> den Täter zudem nicht ermitteln. Dies ist für den Anschlussinhaber in der Regel auch kaum realisierbar.

---

<sup>29</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 15.10.1998, Az. I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f. = WRP 1999, 211 – Möbelklassiker; BGHZ 158, 343, 350 – Schöner Wetten; BGH, Urteil vom 9.2.2006, Az. I ZR 124/03, GRUR 2006, 875 Tz. 32 = WRP 2006, 1109 – Rechtsanwalts-Ranglisten; BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“).

<sup>30</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 15.10.1998, Az. I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f. = WRP 1999, 211 – Möbelklassiker; BGHZ 158, 343, 350 – Schöner Wetten; BGH, Urteil vom 9.2.2006, Az. I ZR 124/03, GRUR 2006, 875 Tz. 32 = WRP 2006, 1109 – Rechtsanwalts-Ranglisten; BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“).

<sup>31</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Aktenzeichen 1 BvR 2365/11.

<sup>32</sup> OLG Köln, Urteil vom 22.07.2011, Az. 6 U 208/10; Vorinstanz: LG Köln, Urteil vom 24.11.2010, Az. 28 O 202/10; LG Köln, Beschluss vom 21.12.2010, Az. 28 O 202/10.

<sup>33</sup> OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11; siehe auch OLG Köln, Beschluss vom 28.05.2013, Az. 6 W 60/13.

<sup>34</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2011, Az. 22 W 82/11.



Das LG München I hat entschieden<sup>35</sup>, dass die sog. sekundäre Darlegungslast bei der Störerhaftung nicht zu einer überspannten Betrachtungsweise führen darf, da dies die Störerhaftung in die Nähe einer Gefährdungshaftung rücken würde. Entsprechende Gefährdungshaftungstatbestände hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen<sup>36</sup>. Das zuvor ergangene Urteil des AG München<sup>37</sup> wurde aufgehoben und die Klage vom LG München I<sup>38</sup> vollumfänglich abgewiesen.

Das Landgericht München I hat in seinem Beschluss<sup>39</sup> aus 2013 bereits die Aktivlegitimation der Antragstellerin, d. h. der angeblichen Gläubigerin eines Unterlassungsanspruches, verneint und führte hierzu u. a. aus: Es war der Abmahnerin nicht gelungen, die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen urheberrechtlichen Schutzes für die beiden Filme in der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft zu machen. Die Abmahnende hatte die Schutzfähigkeit der Filme lediglich pauschal behauptet. Auch auf den substantiierten Sachvortrag des Beteiligten hat sie nicht erwidert. Ein Schutz als Filmwerk (§ 94 UrhG) konnte hier nicht beansprucht werden: Es fehlt nach dem Landgericht München I offensichtlich an einer persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG), da der Film lediglich sexuelle Vorgänge in primitiver Weise zeigt.

Das Landgericht Köln<sup>40</sup> stellt ferner fest, dass dem Hauptmieter einer Wohngemeinschaft (WG) keine anlasslose Prüfungs- und Belehrungspflicht gegenüber den Untermietern trifft.

Auch das AG Bochum<sup>41</sup> hat aktuell in 2014 entschieden, dass ein Anschlussinhaber nicht für Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft haftet. Das AG Bochum führt hierzu u. a. aus: „Die Klage ist nach dem Sachvortrag beider Parteien unbegründet. Die Klägerin hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 97 UrhG. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nämlich keinen hinreichenden Beweis dafür angetreten, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses Täter oder Störer im Sinne der vorgenannten Vorschrift war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts in Übereinstimmung mit verschiedenen obergerichtlichen neueren Entscheidungen liegt hier kein Fall der Beweislastumkehr zu Lasten des Internetanschlusses des Beklagten vor mit der Folge das dieser beweisen müsste, dass er nicht verantwortlich war. Nach dieser Rechtsprechung trägt der Beklagte lediglich die sekundäre Darlegungslast dafür, dass die eigentlich bestehende tatsächliche Vermutung des behaupteten Zugriffs nicht zutrifft. Derartige Umstände hat der Beklagte hier in ausreichender Form und schlüssig dargelegt.

Nach dem insoweit erfolgten Sachvortrag wohnten zum fraglichen Zeitpunkt in der Wohnung weitere zwei Erwachsene Mitbewohner, die ebenfalls Zugang zur Internetanlage hatten. Das

---

<sup>35</sup> LG München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11.

<sup>36</sup> Ähnlich auch AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az. 117 C 1049/14, siehe unten.

<sup>37</sup> AG München, Urteil vom 23.11.2011, Az. 142 C 2564/11.

<sup>38</sup> LG München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11.

<sup>39</sup> Vgl. Landgericht München I, Beschluss vom 29.05.2013, Az. 7 O 22293/12.

<sup>40</sup> Vgl. LG Köln, Urteil vom 14.03.2013, Az. 14 O 320/12.

<sup>41</sup> AG Bochum, Urteil vom 16.04.2014, Az. 67 C 57/14.

Bestreiten der Klägerin insoweit in der Replik ist unerheblich. Einerseits entspricht es der Lebenswahrscheinlichkeit, dass bei einer Wohngemeinschaft mehrere über einen W-LAN-Anschluss das Internet aufsuchen. (...) Der Beklagte genügt seiner erhöhten Darlegungslast, wonach die Klägerin ihrerseits beweibelastet ist, dass z. B. Dritte keinen Zugriff auf das Internet haben. Ein solcher Beweis wäre möglicherweise durch Ermittlung der Namen der Mitbewohner des Beklagten möglich. Dies wäre hier allerdings Sache der Klägerin. Keineswegs wäre der Beklagte verpflichtet hier im Sinne der früheren Rechtsprechung „Ross und Reiter“ zu nennen. Die Darlegungslast beschränkt sich hier nur darauf, die Vermutung zu durchbrechen, der Anschlussinhaber habe die Tauschbörse besucht. Darüber hinaus ist der Beklagte weder materiell-rechtlich noch zivilprozessual verpflichtet, die entsprechenden Namen zur Beweiserleichterung für die Klägerin zu nennen.“

Das AG Braunschweig<sup>42</sup> hat aktuell eine Filesharing-Klage wegen möglicher Fehler im Router abgewiesen:

Es besteht nach dem Amtsgericht Braunschweig<sup>43</sup> keine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber eine angeblich über seinen Anschluss begangene Urheberrechtsverletzung selbst begangen habe. Hier hat der Internetanschlussinhaber dargelegt, dass möglicherweise ein unbefugter Dritter über die Sicherheitslücke des Routers Zugang zum Anschluss erhalten habe und für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sei.

Auch nach dem aktuellen Urteil AG Bielefeld<sup>44</sup> aus 2014 existiert kein Erfahrungssatz, dass bei einem Familienhaushalt vor allem bzw. nur der Internetanschlussinhaber den Anschluss nutzt. Daher besteht auch keine tatsächliche Vermutung, dass der Anschlussinhaber die Rechtsverletzungen über seinen Anschluss begangen habe.

Das AG Bielefeld<sup>45</sup> führt hierzu aus: „Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast vollumfänglich nachgekommen. Der Beklagte hat insoweit vorgetragen, dass er die Urheberrechtsverletzung nicht begangen habe und der Internetanschluss im Haushalt noch von seiner Ehefrau genutzt wurde. Damit hat der Beklagte einen Sachverhalt vorgetragen, bei dem ernsthaft die Möglichkeit der Alleintäterschaft einer anderen Person in Betracht kommt. Die Klägerin hat vorliegend nicht nachgewiesen, dass der Beklagte persönlich die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat. Dem Beweisantritt der Klägerin auf Vernehmung der Zeugin war nicht nachzugehen. Es handelt sich um einen unzulässigen Beweisantritt, da die Klägerin nicht beweisen muss, dass die Zeugin die Rechtsverletzung nicht begangen hat, sondern die Klägerin die Beweislast dafür trägt, dass der Beklagte die behauptete Rechtsverletzung begangen hat. Ein derartiger Beweis lässt sich mit dem von der Klägerin gestellten Beweisantrag nicht erbringen, da insoweit die lebensnahe Möglichkeit besteht, dass der wahre Täter die von ihm begangene Rechtsverletzung wegen der zu erwartenden Konsequenzen nicht zugeben wird. Insoweit führt das OLG Hamm im Beschluss

---

<sup>42</sup> AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az. 117 C 1049/14.

<sup>43</sup> AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az. 117 C 1049/14.

<sup>44</sup> AG Bielefeld, Urteil vom 08.05.2014, Az. 42 C 435/13.

<sup>45</sup> AG Bielefeld, Urteil vom 08.05.2014, Az. 42 C 435/13.

v. 27.10.2011 wörtlich aus: „Auch wenn der Anschlussinhaber nämlich als Ergebnis mitteilen würde, dass alle befragten Personen eine Tatbegehung in Abrede gestellt hätten, würde dadurch das Bestreiten seiner eigenen Tatbegehung nicht unplausibel, weil die lebensnahe Möglichkeit bestünde, dass der wahre Täter die von ihm begangene Rechtsverletzung wegen der zu erwartenden Konsequenzen nicht zugegeben hat.“ Dieser äußerst lebensnahen Betrachtung ist nichts hinzuzufügen. (...)

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer aus § 97 Abs. 1 UrhG auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 1.379,80 €, da der Beklagte nicht Störer ist. Allein der Umstand, dass das behauptete Filesharing über den Internetanschluss des Beklagten durchgeführt worden sein soll, führt nicht zu einer Haftung als Störer des Beklagten. Vielmehr setzt die verschuldensunabhängige Haftung als Störer voraus, dass eine Verletzung von Prüfpflichten gegeben ist. Dies ist aber nicht der Fall, weil ohne besonderen Anlass keine Verpflichtung des Anschlussinhabers besteht, die Internetnutzung volljähriger Mitbenutzer, wie vorliegend durch die Ehefrau des Beklagten, auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu überwachen. Der Beklagte haftet auch nicht als Störer, da keine Darlegung der Sicherung des Internetanschlusses, die über WLAN erfolgt, vorgetragen wurde. Die behauptete Urheberrechtsverletzung kann nämlich auch durch die volljährige Mitbenutzerin begangen worden sein.“<sup>46</sup>

Nach dem Amtsgericht München<sup>47</sup> bietet der in einer Filesharing-Abmahnung zu Grunde gelegte Hash-Wert einer Torrent-Datei ferner keinen Beweis dafür, dass ein Werk auch tatsächlich angeboten wurde.

Das OLG Düsseldorf<sup>48</sup> hat ausgeführt, dass die wegen Filesharing ausgesprochene Abmahnung einen Verstoß nicht erkennen lässt und auch den bereitwilligsten Schuldner nicht in die Lage versetzt, eine wirksame Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, was eine „völlig unbrauchbare anwaltliche Dienstleistung darstellt“.

Ferner stellt das OLG Düsseldorf<sup>49</sup> fest: „Vorliegend sind weder die Aktivlegitimation noch der Verstoß hinreichend dargelegt. Das Anbieten von 304 Audiodateien zum Herunterladen stellt alleine noch keinen Urheberrechtsverstoß da. Nicht jedes Angebot einer Audiodatei zum Herunterladen verletzt fremde Urheberrechte. Die Dateien können gemeinfrei oder mit einer allgemeinen Lizenz versehen sein. So ist es inzwischen nicht mehr ungewöhnlich, dass Interpreten ihre Stücke zur freien Verbreitung in das Internet einstellen. Zudem ist das Urheberrecht ein Ausschließlichkeitsrecht. Es ist jedem Inhaber von Urheberrechten selbst überlassen, ob er seine Rechte im konkreten Fall ausübt oder ob den Verletzer gewähren lässt. Ein Dritter kann diese Rechte nicht geltend machen. Von daher verfängt auch das Argument, eine Berechtigung der Beklagten an den Titeln sei jedenfalls nicht ersichtlich, nicht. Entscheidend ist allein, ob und an welchen Titeln den Klägerinnen Rechte zustehen. Ohne die Angabe der Titel,

---

<sup>46</sup> AG Bielefeld, Urteil vom 08.05.2014, Az. 42 C 435/13.

<sup>47</sup> Vgl. AG München, Urteil vom 15.03.2013, Az. 111 C 13236/12.

<sup>48</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 2 ff.

<sup>49</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 2 ff.

durch deren Angebot die Rechte gerade der Klägerinnen verletzt worden sind, konnte die Beklagte der Abmahnung daher nicht entnehmen, welches Verhalten sie in Zukunft unterlassen soll. Zur generellen Unterlassung des Anbietens von Audiodateien zum Herunterladen ist sie eben nicht verpflichtet, sondern nur zur Unterlassung des Angebots der Titel der Klägerinnen. Der zur Unterlassung verpflichtende Verstoß war folglich nicht das Anbieten von 304 Audiodateien zum Herunterladen, sondern - die Aktivlegitimation der Klägerinnen unterstellt - das Angebot der vier im Klageantrag genannten Musiktitel der Klägerinnen. Dieser Verstoß hätte in der Abmahnung dargelegt werden müssen, wobei zum notwendigen Vertrag der Aktivlegitimation zumindest auch die Zuordnung der Titel zu einzelnen Klägerinnen gehört hätte. Ohne eine solche Darlegung war der Beklagten die Abgabe einer wirksamen Unterlassungserklärung gar nicht möglich“.<sup>50</sup>

Nach dem OLG Köln<sup>51</sup> ist bei einer dynamischen Zuordnung von IP-Adressen und einer Zwangstrennung spätestens nach 24 Stunden durch den Internet-Provider davon auszugehen, dass einem Anschlussinhaber mehrmals neue IP-Adressen zugewiesen werden. Die mehrmalige Zuordnung der gleichen IP-Adresse ist hierbei höchst unwahrscheinlich. Es ist daher von erheblich höherer Wahrscheinlichkeit, dass die mehrfache Nennung gleicher IP-Adressen auf einem Fehler bei der Ermittlung, Erfassung oder Übertragung der IP-Adressen beruht. Es ist in diesem Falle unklar und kann nicht nachvollzogen werden, ob, falls überhaupt ein Verstoß über den Anschluss erfolgte, insoweit eine Zwangstrennung erfolgte oder nicht.

Das OLG Hamburg<sup>52</sup> hat festgestellt, dass ein einfaches Bestreiten des mutmaßlichen Filesharers, die vorgeworfene Rechtsverletzung begangen zu haben, nicht ausreichend sei, wenn seine IP-Adresse durch eine Ermittlungsfirma dreimal beim Up-/Download eines Computerspiels geloggt wurde. Hier spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die behauptete Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber begangen worden sei. Das OLG Hamburg verneint zudem ein Beweisverwertungsverbot der IP-Adresse wegen einer Datenschutzverletzung durch die Firma, die diese IP-Adresse ermittelte<sup>53</sup>.

Das LG Hamburg<sup>54</sup> ging früher davon aus, dass sich der Internetanschlussinhaber nach den Grundsätzen der Störerhaftung das Verhalten seiner Kinder oder anderer Dritter im Bereich des Filesharing regelmäßig ohne weiteres zurechnen lassen müsste und daher grundsätzlich auch für fremde Verstöße hafte. So auch das LG Köln<sup>55</sup>, welches (mit zweifelhafter Argumentation) auf das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich Urheberrechtsverstöße abstellt, ablehnend (für den

---

<sup>50</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 2 ff.; siehe ausführlich hierzu, Papenhausen, Anmerkung zu: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 11 ff.

<sup>51</sup> OLG Köln, Beschluss vom 10.02.2011, Az. 6 W 5/11.

<sup>52</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010, Az. 5 W 126/10, K&R 2011, 54-55; DuD 2011, 213-214; CR 2011, 126-127.

<sup>53</sup> In diesem Falle die L. AG.

<sup>54</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 09.08.2007, Az. 308 O 273/07, ZUM 2007, 869; LG Hamburg, Beschluss vom 02.08.2006, Az. 308 O 509/06, MMR 2007, 131, 132.

<sup>55</sup> Ähnlich das LG Köln, Urteil vom 13.05.2009, Az. 28 O 889/08, CR 2009, 684 (685 f.), welches u. a. damit argumentiert, der Inhaber hätte beschränkte Benutzerkonten von vornherein anlegen müssen, da durch die Medien Urheberrechtsverstöße in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt seien.

strafrechtlichen Bereich) das OLG Oldenburg<sup>56</sup>. Das LG Hamburg<sup>57</sup> entscheidet jedoch differenzierter: Etwa eine wechselseitige eidesstattliche Versicherung von Familienmitgliedern, zum Zeitpunkt des Downloads nicht zu Hause gewesen zu sein bzw. den Computer nicht genutzt zu haben, reicht als Unschuldsbeweis gegen einen Filesharing-Vorwurf aus. Die zuvor erlassene einstweilige Verfügung wurde aufgehoben<sup>58</sup>.

Das OLG Frankfurt<sup>59</sup> differenziert dahingehend, ob dem Internetanschlusshaber Kontrollpflichten obliegen<sup>60</sup>. Nach dem Beschluss des OLG Frankfurt<sup>61</sup> haftet der Inhaber eines Internetanschlusses nicht ohne weiteres für Familienangehörige, die diesen Anschluss auch benutzen<sup>62</sup>. Auch sei der Inhaber regelmäßig nicht verpflichtet, seine Familienangehörigen bei der Nutzung des Anschlusses zu überwachen. Die Haftung des Anschlusshabers setze voraus, dass er Prüfungspflichten verletzt hat. Andernfalls würde die Störerhaftung in nicht hinnehmbarer Weise auf Dritte erstreckt, die die Urheberrechtsverletzung nicht vorgenommen haben. Der Umfang der Prüfungspflicht richte sich danach, inwieweit dem Störer eine Prüfung zuzumuten ist. Ermöglicht der Anschlusshaber Dritten den Zugang zum Internet, kann ihn die Pflicht treffen, diese Nutzer zu instruieren und zu überwachen, sofern er damit rechnen muss, dass der Nutzer eine Urheberrechtsverletzung begehen könnte. Dazu müssen allerdings konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen will<sup>63</sup>. Die Benutzung eines ungeschützten W-LAN durch Dritte stand hier nicht in Rede<sup>64</sup>. Das Gericht stellte fest, dass der Anschlusshaber keine Instruktionspflicht gegenüber seinen volljährigen Familienangehörigen hatte. Sein minderjähriges Kind musste er dagegen belehren<sup>65</sup>, was er unstreitig getan hatte. Der Inhaber des Internetanschlusses obsiegte daher gegenüber dem Tonträgerhersteller: Der Unterlassungsanspruch wurde vom OLG verneint. Nach dem LG Mannheim<sup>66</sup> haftet ein Anschlusshaber ähnlich wie nach dem o. g. Beschluss des OLG Frankfurt<sup>67</sup> nur, wenn er Prüfungs- oder Überwachungspflichten verletzt: Diese Pflichten bestehen jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen der Erziehung von Kindern und in Abhängigkeit von deren Alter erforderlich sind. Die stetige Kontrolle über das Verhalten eigener Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar.

---

<sup>56</sup> Das OLG Oldenburg, Beschluss vom 08.05.2009, Az. 1 Ss 46/09, K&R 2009, 492, geht davon aus, dass nicht einmal die aktive Nutzung einer Tauschbörse den Schluss zulasse, dass der Nutzer weiß oder damit rechne, dass die von ihm herunter geladenen Dateien der Tauschgemeinschaft unmittelbar zugänglich sind.

<sup>57</sup> Vgl. etwa LG Hamburg, Urteil vom 11.08.2010, Az. 308 O 171/10, BeckRS 2011, 03600.

<sup>58</sup> Datenschutzrechtlich keine Bedenken: LG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2010, Az. 308 O 34/10.

<sup>59</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007, Az. 11 W 58/07, MDR 2008, 403 (403 f.).

<sup>60</sup> Die Prüfungs- und Überwachungspflichten werden nachfolgend besprochen.

<sup>61</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007, Az. 11 W 58/07, MDR 2008, 403 (403 f.).

<sup>62</sup> Vorinstanz: LG Frankfurt, Beschluss vom 30.10.2007, Az. 2/3 O 172/07.

<sup>63</sup> So bereits OLG Frankfurt, Urteil vom 16.05.2006, Az. 11 U 45/05, BeckRS 2008, 14862; s. a. BGH, Urteil vom 11.03.2009, Az. I ZR 114/06, NJW 2009, 1960 („Halzband“ [sic.!] / Zur Haftung bei Überlassung eines Mitgliedskontos samt Kennwort bei eBay); s. a. Rössel, CR 2009, 453.

<sup>64</sup> Siehe hierzu insbesondere LG Mannheim, Beschluss vom 25.01.2007, Az. 7 O 65/06, MMR 2007, 537.

<sup>65</sup> Auch Moritz, jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 832 BGB, Rn. 44, geht davon aus, dass den Eltern weitere Überwachungspflichten erst dann obliegen, wenn sich bereits ähnliche Vorfälle ereignet haben.

<sup>66</sup> LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, Az. 2 O 71/06, CR 2007, 394.

<sup>67</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007, Az. 11 W 58/07, MDR 2008, 403 (403 f.).

Auch nach internationaler Rechtsprechung<sup>68</sup> haften Internetanschlusshaber an sich nicht für Familienangehörige oder Eltern für die Internetaktivitäten Ihrer Kinder: Die Eltern sind ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht verpflichtet, die Internetaktivitäten ihrer minderjährigen Kinder zu überwachen. Die Funktionsweise von Internettauschbörsen und Filesharing-Systemen können hierbei bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Erst nach Kenntnis des Anschlusshabers von einem Verstoß ergeben sich Handlungs- und Prüfpflichten.

OLG Karlsruhe<sup>69</sup>, LG Köln<sup>70</sup>, LG Frankfurt<sup>71</sup>, LG Hamburg<sup>72</sup> und LG Mannheim<sup>73</sup> bejahen allerdings eine Haftung als Störer, wenn er durch ein unverschlüsseltes oder nicht hinreichend gesichertes Funknetz<sup>74</sup> gegenüber jedermann den Zugang zum Internet eröffnet und dadurch Urheberrechtsverletzung durch fremde Dritte leicht ermöglicht. Anderer Ansicht ist u. a. das OLG Frankfurt<sup>75</sup>: Die Störerhaftung dürfe nicht über Gebühr zu einer Verantwortlichkeit für eigenverantwortliches Handeln Dritter führen<sup>76</sup>.

Des Öfteren werden Personen abgemahnt, von deren Computer kein Rechtsverstoß begangen wurde: Das LG Stuttgart<sup>77</sup> hatte über eine negative Feststellungsklage zu befinden, in der sich ein zu Unrecht Abgemahnter gegen die Abmahnung zur Wehr setzte und obsiegte: Wegen eines Zahlendrehers in der IP-Adresse wurde versehentlich ein Internetanschlusshaber abgemahnt, von dessen Computer ein angeblicher Urheberrechtsverstoß begangen worden sein soll. Der Abgemahnte hatte den Abmahnenden zuvor unter der Vorlage von Server-Logs aufgefordert, von der unberechtigten Abmahnung Abstand zu nehmen, was der Abmahner allerdings nicht tat.

Oft weiß der Anschlusshaber nicht, ob sich andere Personen, etwa Hacker, oder automatisierte Programme über Viren oder Computer-Würmer mit entsprechender Übernahmesoftware (Trojaner, Botviren) unerlaubt Zugang zum Computer verschafft haben. Auch in diesem Falle müsste eine Haftung verneint werden. Die Schwierigkeit für den Abgemahnten besteht hier in der Beweisfrage, sofern ein zu strenger Maßstab angelegt wird.

Richtigerweise kann (wie dies jedoch zum Teil auch noch in 2014 vertreten wird<sup>78</sup>) nicht davon ausgegangen werden, dass es – u. a. mit Hinweis auf die Verschlüsselungstechnik WPA2 und einem individuellen Routerschlüssel – regelmäßig nicht möglich sei, Anschlüsse zu hacken. Teils

---

<sup>68</sup> Österreichischer Oberster Gerichtshof Wien, Urteil vom 21.01.2008, Az. 4 Ob 194/07, KundR 2008, 326.

<sup>69</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.06.2007, Az. 6 W 20/07, BeckRS 2008, 14865.

<sup>70</sup> LG Köln, Urteil vom 27.01.2010, Az. 28 O 241/09, GRUR-RR 2010, 242; ZUM-RD 2010, 277; LG Köln, Urteil vom 10.03.2010, Az. 28 O 462/09.

<sup>71</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 22.02.2007, Az. 3 O 771/06, MMR 2007, 675.

<sup>72</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 02.08.2006, Az. 308 O 509/06, CR 2006, 780; LG Hamburg, Beschluss vom 26.07.2006, Az. 308 O 407/06, CR 2007, 54.

<sup>73</sup> LG Mannheim, Beschluss vom 25.01.2007, Az. 7 O 65/06, MMR 2007, 537.

<sup>74</sup> S. a. Roggenkamp, Haftung der Betreiber privater WLAN-Hotspots, jurisPR-ITR 12/2006 Anm. 3.

<sup>75</sup> OLG Frankfurt, GRUR-RR 2008, 410 (411 ff.); teils zustimmend Wenn, jurisPR-ITR 19/2008, 3.

<sup>76</sup> Ebenso: Gercke, CR 2007, 55; Hornung, CR 2007, 88; Volkmann, CR 2008, 232.

<sup>77</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 11.07.2007, Az. 17 O 243/07, MMR 2008, 63.

<sup>78</sup> Vgl. etwa AG München, Urteil vom 30.07.2014, Az. 174 C 12001/13, nicht rechtskräftig, Berufung zum Landgericht München I, Az. 21 S 16024/14 eingelegt.

wird in der Rechtsprechung allerdings gar vertreten, dass es nicht möglich gewesen sei, dass ein Anschluss gehackt wurde<sup>79</sup>.

Eine solche Ansicht ist abwegig und verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten im IT-Bereich:

Zu Botviren, die einen Computer übernehmen können, wird etwa auf die Mitteilung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom 21.01.2014 verwiesen:

Nach dem BSI wurden mehrere Millionen private E-Mail-Konten durch Botnetze geknackt. Es kam hier zu millionenfachen Identitätsdiebstahl<sup>80</sup>.

Das AG München<sup>81</sup> lässt Anschlussinhaber für angebliches Filesharing dennoch zum Teil weiterhin haften, selbst dann, wenn der Anschlussinhaber nicht zu Haus gewesen ist. Vom AG München wird vertreten, dass zur Erschütterung der „tatsächlichen Vermutung“, dass der Anschlussinhaber für eine behauptete Rechtsverletzung verantwortlich sei, eine Gegendarstellung erforderlich wäre, an die bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein „strenger Maßstab“ anzulegen sei<sup>82</sup>.

Diese Betrachtungsweise ist, wie oben dargelegt, lebensfremd und abzulehnen.

Das OLG Köln<sup>83</sup> hat sich ebenfalls eingehend zur Erschütterung der Vermutungsgrundlage wie folgt geäußert: „Erklärt der Anschlussinhaber, er vertraue darauf, dass keiner seiner Angehörigen die Rechtsverletzung begangen habe, so kann der Verletzte im Hinblick auf diese Äußerung der subjektiven Überzeugung des Prozessgegners nicht zugestehen (§ 288 Abs. 1 ZPO) oder unstreitig stellen (§ 138 Abs. 3 ZPO), dass tatsächlich niemand anderer aus dessen häuslicher Sphäre für die Rechtsverletzung verantwortlich sei. Legt der Anschlussinhaber zugleich nachvollziehbar dar, dass durchaus andere die Rechtsverletzung ohne sein Wissen und Wollen begangen haben können und bleibt dies streitig, so hat er nicht die alleinige Verantwortlichkeit der anderen (Beweis des Gegenteils), aber die für ihre ernsthafte Möglichkeit sprechenden Umstände zu beweisen (Gegenbeweis). Gelingt ihm so die Erschütterung der Vermutungsgrundlage, obliegt dem Verletzten wieder der Vollbeweis, dass (auch) der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.“

Nach dem EuGH<sup>84</sup> verstößt derjenige, der geschützte Werke im Internet nur anschaut (etwa mittels Streaming, Caching, Browsing)<sup>85</sup>, im Übrigen nicht gegen das Urheberrecht<sup>86</sup>. Auch das

---

<sup>79</sup> So etwa AG München, Urteil vom 30.07.2014, Az. 174 C 12001/13.

<sup>80</sup> Siehe Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter [bsi.bund.de](http://bsi.bund.de), Mitteilung des BSI vom 21.01.2014.

<sup>81</sup> Vgl. etwa AG München, Urteil vom 17.04.2013, Az. 161 C 17341/11.

<sup>82</sup> Vgl. etwa AG München, Urteil vom 17.04.2013, Az. 161 C 17341/11.

<sup>83</sup> OLG Köln, Urteil vom 17.01.2014, Az. 6 U 109/13.

<sup>84</sup> EuGH, Urteil vom 05.05.2014, Az. C-360/13.

<sup>85</sup> Vgl. auch Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

<sup>86</sup> So auch LG Köln, Beschluss vom 24.01.2014, Az. 209 O 188/13.

Anklicken von Links zu urheberrechtlich geschützten Inhalten stellt nach dem EuGH<sup>87</sup> keine öffentliche Wiedergabe dar.

Der Einwand einer Massenabmahnung greift etwa beim LG Köln<sup>88</sup> nicht durch. Auch sog. Abmahnwellen bzw. Mehrfachabmahnungen seien nicht rechtsmissbräuchlich<sup>89</sup>.

Die Höhe des Schadensersatzes einer über eine Tauschbörse angebotenen Datei – sofern eine Haftung bejaht wird – wird sehr unterschiedlich bewertet:

So geht das AG Köln<sup>90</sup> in einem aktuellen Urteil aus 2014 in Anbetracht der Vorgeschichte des Filesharings von einem Schadensersatz in Höhe von 10,00 Euro pro Werk aus.

Den weiteren, geltend gemachten Schadensersatz hat das AG Köln<sup>91</sup> nicht zugesprochen und die Klage daher insoweit als unbegründet, da unschlüssig, abgewiesen.

Dagegen nimmt das OLG Frankfurt<sup>92</sup> in einer ebenfalls aus 2014 stammenden Entscheidung einen Schadensersatz von 200,00 Euro pro Lied / pro Titel an.

Das LG Hamburg<sup>93</sup> hat entschieden, dass Schadensersatz pro Musikstück von lediglich Euro 15,- festzusetzen sei, wenn die Nachfrage nach dem Titel begrenzt sei. Das LG Köln<sup>94</sup> nimmt dagegen bei illegalem Upload von einem Musiktitel einen Schadensersatz in Höhe von Euro 200,00 an, das LG Düsseldorf<sup>95</sup> spricht Schadensersatz in Höhe von Euro 300,00 pro Musiktitel zu, das LG Magdeburg<sup>96</sup> einen Gesamtschadensersatz von Euro 930,00, das OLG Köln<sup>97</sup> einen Schadensersatz für ein Computerprogramm von mindestens Euro 5.000,-.

In manchen Fällen ist ein Schadensersatz aber auch gänzlich zu verneinen<sup>98</sup>. Es ist aber zu differenzieren zwischen dem Schadensersatz je angebotene Datei und dem Schadensersatz für anwaltliche Gebühren<sup>99</sup>: Etwa das AG Frankfurt a.M.<sup>100</sup> bejahte einen Schadensersatzanspruch zu den Dateien aus § 97 Abs. 2 UrhG wegen entgangener Lizenzgebühren in Höhe von Euro 150,00, verneinte jedoch jeglichen Schadensersatzanspruch zu den Anwaltsgebühren des Abmahners, da zwischen dem Rechteinhaber und dessen Rechtsanwalt eine Vereinbarung

---

<sup>87</sup> EuGH, Urteil vom 13.02.2014, Az. C-466/12.

<sup>88</sup> LG Köln, Urteil vom 21.04.2010, Az. 28 O 596/09, CR 2010, 533-534; MMR 2010, 559-560.

<sup>89</sup> S. a. LG Köln, Urteil vom 06.08.2009, Az. 31 O 33/09, BeckRS 2010, 12670; Hoffmann, NJW 2008, 2624 ff.

<sup>90</sup> AG Köln, Teil-Versäumnisurteil vom 10.03.2014, Az. 125 C 495/13.

<sup>91</sup> AG Köln, Teil-Versäumnisurteil vom 10.03.2014, Az. 125 C 495/13.

<sup>92</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 27.08.2014, Az. 11 U 115/13.

<sup>93</sup> LG Hamburg, Urteil vom 08.10.2010, Az. 308 O 710/09, MMR 2011, 53.

<sup>94</sup> LG Köln, Beschluss vom 01.12.2010, Az. 28 O 594/10, BeckRS 2011, 00399.

<sup>95</sup> LG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2010, Az. 12 O 521/09, MMR 2011, 111.

<sup>96</sup> LG Magdeburg, Urteil vom 04.11.2010, Az. 7 O 886/10.

<sup>97</sup> OLG Köln, Urteil vom 23.07.2010, Az. 6 U 31/10, MMR 2010, 780; ZUM-RD 2010, 609; BeckRS 2010, 20319.

<sup>98</sup> Vgl. nur BGH Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08; GRUR 2010, 633 f.

<sup>99</sup> AG Aachen, Urteil vom 16.07.2010, Az. 115 C 77/10, BeckRS 2010, 20709, kürzte Streitwert von Euro 50.000,- auf 3.000,-.

<sup>100</sup> AG Frankfurt a.M., Urteil vom 29.01.2010, Az. 31 C 1078/09 - 78; MMR 2010, 262-263.



bestand, die Abmahnfähigkeit per Pauschalhonorar zu entgelten<sup>101</sup>. Nur insoweit wäre also ein Schaden angefallen. Nach RVG-Streitwert kann hier daher nicht abgerechnet werden<sup>102</sup>.

Auch das AG Hamburg<sup>103</sup> stellte 2013 fest: Hier wurde ein Tauschbörsennutzer wegen einer angeblich begangenen Urheberrechtsverletzung durch Filesharing abgemahnt. Er sollte angeblich das Computerspiel „Dead Island“ über seinen Internetanschluss in einem Filesharing-Netzwerk zur Verfügung gestellt haben. Das AG Hamburg wies die Zahlungsklage der Abmahnerin ab, da die Klägerin den Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten nicht hinreichend dargelegt hat. Dabei kommt es nach Auffassung der Richter nicht auf die Frage an, ob der abgemahnte Tauschbörsennutzer die vorgeworfene Rechtsverletzung selbst begangen hat oder als Störer haftet. Denn er hat in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten, dass sich die Klägerin gegenüber ihrem Anwalt einem Gebührenzahlungsanspruch auf Basis der Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgesetzt sieht. Zumindest dann muss der Rechteinhaber zu dieser Frage Stellung beziehen. Dies hat er jedoch nicht getan. Daher fehlt es an einer substantiierten Darlegung des Anspruches aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Schließt ein Rechteinhaber mit einem Anwalt zur Verfolgung von Urheberrechtsverstößen eine pauschale Honorarvereinbarung, so errechnet sich der erstattungsfähige, durch seine Rechtsverfolgung hervorgerufene Schaden des Rechteinhabers ausschließlich aus der sich nach diesem Vertrag ergebenden Vermögenseinbuße des Rechteinhabers.

Diese Einbuße ist entsprechend darzulegen und geltend zu machen. Auch in der Computer-Fachpresse wurde bereits mehrfach über rechtsmissbräuchliche „No-Cost“-Projekte berichtet<sup>104</sup>.

Ob die Kosten einer Abmahnung auf Euro 100,- begrenzt sind, d. h. ob für Private der § 97a Abs. 2 UrhG Anwendung findet, ist umstritten<sup>105</sup>.

Das LG Köln<sup>106</sup> etwa verneint eine Deckelung der Abmahnkosten auf € 100,- beim Filesharing und verurteilte den Beklagten auf einen Schadensersatz von € 1.379,80. Das LG Köln nahm hierbei einen Gegenstandswert von € 50.000 für das Bereitstellen eines Musik-Albums an. Auch das AG Magdeburg<sup>107</sup> verneint eine Deckelung der Abmahnkosten. Das AG Hamburg<sup>108</sup> und das AG Frankfurt a.M.<sup>109</sup> bejahen dagegen eine Begrenzung der Abmahnkosten auf € 100,00. Auch das Brandenburgische OLG bejaht (für die unberechtigte Nutzung eines Lichtbildes) die Anwendung des § 97a Abs. 2 UrhG<sup>110</sup>.

---

<sup>101</sup> Diese Vorgehensweise dürfte bei den Abmahnenden und deren Anwälten der Regelfall sein.

<sup>102</sup> Vereinbarungen zum Pauschalhonorar bzw. Erfolgshonorare werden jedoch ungern offen gelegt.

<sup>103</sup> Vgl. Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 24.05.2013, Az. 36a C 197/12.

<sup>104</sup> Siehe etwa c't, 2010/01, S. 154 ff.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu Wirtz, MiKaP 2010/04, Seite 39 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>106</sup> LG Köln, Urteil vom 21.04.2010, Az. 28 O 596/09.

<sup>107</sup> AG Magdeburg, Urteil vom 04.08.2010, Az. 140 C 2640/09 (140).

<sup>108</sup> AG Hamburg, Urteil vom 14.07.2009, Az. 36a C 149/09, GRUR-RR 2010, 311.

<sup>109</sup> AG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.02.2010, Az. 30 C 2353/09-75, BeckRS 2010, 12644.

<sup>110</sup> Brandenburgisches OLG, Urteil vom 03.02.2009, Az. 6 U 58/08, BeckRS 2009, 05208; ZUM 2009, 412; MMR 2009, 258.

Der BGH hatte in seiner Pressemitteilung<sup>111</sup> zu der Entscheidung „Sommer unseres Lebens“<sup>112</sup> ausdrücklich die Erstattung der Abmahnkosten bejaht und hierbei festgestellt, dass nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht insofern maximal € 100,- anfallen<sup>113</sup>. In den späteren Entscheidungsgründen findet sich dieser Hinweis nicht mehr, was ggf. damit zu erklären ist, dass es sich beim BGH-Fall „Sommer unseres Lebens“<sup>114</sup> um einen Altfall handelte und daher § 97a UrhG, der später geschaffen wurde, noch keine Anwendung finden konnte<sup>115</sup>.

Es besteht im Übrigen bereits eine Vielzahl von Rechtsprechung zum Filesharing. Viele gerichtliche Entscheidungen sehen eine Haftung des Anschlussinhabers kritisch bzw. zumindest differenziert. Im Folgenden wird diese Rechtsprechung aufgeführt:

- BGH, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. I ZR 169/12;
- AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az. 117 C 1049/14;
- AG Hamburg, Urteil vom 18.08.2014, 36a C 327/13: Die Klage auf Schadensersatz wurde abgewiesen, da der Zeitpunkt des angeblichen Urheberrechtsverstoßes gemäß Providerauskunft unterschiedlich zum Zeitpunkt des durch den Abmahner behaupteten Urheberrechtsverstoßes war;
- AG Bielefeld, Urteil vom 08.05.2014, Az. 42 C 435/13: Es existiert kein Erfahrungssatz, dass bei einem Familienhaushalt vor allem bzw. nur der Internetanschlussinhaber den Anschluss nutzt. Daher besteht auch keine tatsächliche Vermutung, dass der Anschlussinhaber die Rechtsverletzungen über seinen Anschluss begangen habe;
- AG Bochum, Urteil vom 16.04.2014, Az. 67 C 57/14: Anschlussinhaber haftet in einer Wohngemeinschaft nicht für Mitbewohner;
- LG München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11, die sekundäre Darlegungslast bei der Störerhaftung darf nicht zu einer überspannten Betrachtungsweise führen, da dies die Störerhaftung in die Nähe einer Gefährdungshaftung rücken würde;
- AG Düsseldorf, Urteil vom 08.10.2013, Az. 57 C 6993/13, unwirksamer Vergleich im Rahmen einer Filesharing-Abmahnung, Täuschung über die Rechtslage durch einen Abmahnanwalt;
- AG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.09.2013, Az. 29 C 275/13: Keine generelle Überwachungspflicht für Familienangehörige wegen Filesharing;
- AG München, Urteil vom 20.12.2013, Az. 111 C 21062/12, zur Antwortpflicht des Abgemahnten, insbesondere zur Pflicht einen Täter zu benennen;
- AG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013, Az. 57 C 3144/13, zur Beweislastverteilung in sog. Filesharing-Fällen;

<sup>111</sup> Pressemitteilung der Pressestelle des BGH vom 12.05.2010, Nr. 101/2010.

<sup>112</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08; BGHZ 185, 330-341, GRUR 2010, 633 f.

<sup>113</sup> Vgl. Pressemitteilung der Pressestelle des BGH vom 12.05.2010, Nr. 101/2010.

<sup>114</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08; GRUR 2010, 633 f.

<sup>115</sup> Zum etwaigen obiter dictum siehe Wirtz, MiKaP 2010/04, Seite 39 ff.

- BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12;
- BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Aktenzeichen 1 BvR 2365/11;
- OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2013, Az. 22 W 60/13: Zum Umfang der sekundären Darlegungslast in Filesharing-Fällen;
- OLG Köln, Beschluss vom 28. Mai 2013, Az. 6 W 60/13;
- Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 24.05.2013, Az. 36a C 197/12;
- AG Köln, Beschluss vom 01.08.2013, Az. 137 C 99/13; kein fliegender Gerichtsstand in Filesharing-Sachen;
- AG Hamburg, Urteil vom 11.10.2013, Az. 22a C 93/13, Die Praxis des sog. fliegenden Gerichtsstands in Filesharing-Fällen (Allzuständigkeit) verletzt den Sinn und Zweck des § 32 ZPO (örtliche Zuständigkeit) sowie das Grundgesetz, hier das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter;
- Landgericht Köln, Urteil vom 14. März 2013, Aktenzeichen 14 O 320/12;
- Amtsgericht München, Urteil vom 15. März 2013, Aktenzeichen 111 C 13236/12;
- OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 - 6 U 239/11;
- OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2011, Az. 22 W 82/11;
- Landgericht München I, Beschluss vom 29.05.2013, Az. 7 O 22293/12, fehlendes Urheberrecht, da keine persönliche geistige Schöpfung, wenn ein Film lediglich sexuelle Vorgänge in primitiver Weise zeigt;
- LG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2011, Az. 17 O 39/11;
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11, MiKaP 2012/01, S. 2 ff.,
- OLG Frankfurt, Beschluss v. 20.12.2007, Az. 11 W 58/07;
- OLG Frankfurt Urteil vom 16.05.2006, Az. 11 U 45/05;
- LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, Az. 2 O 71/06, CR 2007, 394;
- vgl. auch Bundesgerichtshof GRUR 2004, 860 (864);
- LG Frankfurt, Urteil vom 22.02.2007, Az. 3 O 771/06, MMR 2007, 675;
- LG Mannheim vom 22.04.2008, Az. 2 O 25/08;
- LG Mannheim, Beschluss vom 25.01.2007, Az. 7 O 65/06, MMR 2007, 537;
- LG München I, Urteil vom 04.10.2007, Az. 7 O 2827/07, K&R 2007, 667;
- Österreichischer Oberster Gerichtshof, Wien, Urteil vom 21.01.2008, AZ 4Ob194/07v;
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007 (Az. 11 W 58/07);
- s. a. LG Mannheim, MMR 2007, 267, 268
- mit zustimmender Anm. von Solmecke, MMR 2007, 459, 460;
- OLG Köln, Urteil vom 18.07.2014, Az. 6 U 192/11, keine Haftung des Access Providers;
- LG Frankfurt, Beschluss v. 30.08.2007, 2/3 O 172/07;
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007 (Az. 11 W 58/07);
- s. a. LG Frankfurt, Beschluss vom 30. August 2007, Az: 2/3 O 172/07,

- LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, Az. 2 O 71/06, CR 2007, 394; K&R 2007, 287;
- s. a. LG Frankfurt am Main, Urteil vom 18. August 2010, Aktenzeichen 2-6 S 19/09;
- zu Prüfungspflichten vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1996 – I ZR 129/94, GRUR 1997, 313, 315 f – Architektenwettbewerb ;
- EuGH, Urteil vom 05.05.2014, Az. C-360/13: Streaming, RAM, Caching verstößt nicht gegen das Urheberrecht;
- LG Köln, Beschluss vom 24.01.2014, Az. 209 O 188/13; das bloße Anschauen von Streams ist keine Urheberrechtsverletzung;
- BGH, Urt. v. 30.06.1994 – I ZR 40/92, GRUR 1994, 841, 842 f;
- BGH, Urt. v. 15.10.1998 – I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f – Möbelklassiker ;
- BGHZ 148, 13, 17 f – ambiente.de;
- BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 – I ZR 18/04 – Jugendgefährdende Medien bei eBay,
- s. a. BGHZ 158, 236, 251 – Internet-Versteigerung;
- Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 03.01.2014, Az. 5 W 93/13;
- AG Köln, Beschluss vom 01.08.2013, Az. 137 C 99/13;
- AG Koblenz, Urteil vom 18.06.2014, Az. 161 C 145/14, keine Störerhaftung eines Hotelbetreibers für behauptete Urheberrechtsverletzungen über einen WLAN-Anschluss;
- so auch AG Hamburg, Urteil vom 10.06.2014, Az. 25b C 431/13;
- Feldmann, Die Unterlassungsverpflichtung des Access-Providers als Störer, K&R 2011, 225-228;
- vgl. auch Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, Kommentar zum UrhG, 3. Auflage 2013, § 97, Rn. 33;
- Döring, Die Haftung für eine Mitwirkung an fremden Wettbewerbsverstößen, Urheberrechts-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterverletzungen / Eine kritische Untersuchung zu der Notwendigkeit einer "Störerhaftung" im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 1. Auflage 2007.

## **2. Haftung des unternehmerischen Internetanschluss-Inhabers / Hotelbetreiber etc.**

Wegen Filesharing werden auch Flughäfen, Internet-Cafes oder Hotels abgemahnt. Kunden können über Hot-Spots surfen. Wenn sie Filesharing betreiben, werden über die IP-Adresse jedoch nicht sie, sondern das Unternehmen ermittelt und abgemahnt. Es besteht noch wenig Rechtsprechung hierzu.

Das AG Koblenz<sup>116</sup> hat in einem aktuellen Urteil aus 2014 entschieden, dass eine Störerhaftung eines Hotelbetreibers für behauptete Urheberrechtsverletzungen über einen WLAN-Anschluss nicht besteht: Der Hotelinhaber haftet daher nach dem Amtsgericht nicht<sup>117</sup>.

Das AG Koblenz<sup>118</sup> führt hierzu u. a. aus, dass der Beklagte als Anschlussinhaber zwar grundsätzlich dafür zu sorgen habe, dass keine Dritte über den Anschluss Rechtsverletzungen begehen. Im vorliegenden Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Beklagte keine Prüfpflicht verletzt hat:

Der WLAN-Anschluss mit einer Fritz-Box und einer WPA2-Verschlüsselung war nach dem AG Koblenz<sup>119</sup> ausreichend gesichert. Es habe sich hierbei auch um die handelsübliche und zu diesem Zeitpunkt aktuelle Verschlüsselung gehandelt. Darüber hinaus ist der Beklagte seiner Belehrungspflicht nachgekommen. Er hat sowohl seine Hotelangestellten als auch diejenigen Hotelgäste, welche im Hotel das Internet nutzen wollten, durch Ausgabe entsprechender Kärtchen dahingehend belehrt, dass das widerrechtliche Down- und/oder Uploaden von urheberrechtlich geschützten Dateien verboten ist. Da es sich vorliegend um die erste Abmahnung des Beklagten handelt, bestand des Weiteren keine Verpflichtung des Beklagten, die Internetnutzung durch seine Gäste oder Angestellten zu überwachen. Mangels Haftung des Beklagten für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung war die unbegründete Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Das AG Hamburg<sup>120</sup> (wie das AG Koblenz<sup>121</sup>) hat im aktuellen Urteil aus 2014 ebenfalls entschieden, dass der Hotelbetreiber für behauptete Urheberrechtsverletzungen über einen WLAN-Anschluss nicht haftet. Das Verhalten des Betreibers eines Hotel-WLAN ist als Access Providing anzusehen. Daher sind für den Hotelbetreiber neben der eventuellen Belehrungspflicht weitere Verhaltenspflichten, vor allem die Sperrung von Ports, unzumutbar.

Das LG Frankfurt a. M.<sup>122</sup> hat festgestellt, dass ein Hotelinhaber unter Umständen nicht für illegales Filesharing seiner Gäste haftet. Der Hotelbetreiber muss jedoch ein verschlüsseltes Netzwerk anbieten und die Gäste auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuvor ausdrücklich hinweisen (s. zu Vorinstanz: AG Frankfurt<sup>123</sup>).

Das LG Hamburg<sup>124</sup> hat dagegen entschieden, dass der Betreiber eines Internet-Cafés für seine Kunden haftet. Das Internet-Cafe sei verpflichtet, den Anschluss gegen Filesharing ausreichend zu sichern, etwa durch Sperrung der entsprechenden Ports.

---

<sup>116</sup> AG Koblenz, Urteil vom 18.06.2014, Az. 161 C 145/14.

<sup>117</sup> So auch AG Hamburg, Urteil vom 10.06.2014, Az. 25b C 431/13, siehe unten.

<sup>118</sup> AG Koblenz, Urteil vom 18.06.2014, Az. 161 C 145/14.

<sup>119</sup> AG Koblenz, Urteil vom 18.06.2014, Az. 161 C 145/14.

<sup>120</sup> So auch AG Hamburg, Urteil vom 10.06.2014, Az. 25b C 431/13, siehe unten.

<sup>121</sup> Siehe oben: AG Koblenz, Urteil vom 18.06.2014, Az. 161 C 145/14.

<sup>122</sup> LG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.08.2010, Az. 2-6 S 19/09, BeckRS 2011, 05363.

<sup>123</sup> AG Frankfurt, Urteil vom 25.09.2009, Az. 31 C 2667/08.

<sup>124</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 25.11.2010, Az. 310 O 433/10; BeckRS 2011, 03015.

Das LG München I<sup>125</sup> hat entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht für Filesharing-Aktivitäten seiner Arbeitnehmer haftet. Der Arbeitgeber muss auch nicht Kontrollen durchführen und Filtertechnik implementieren. Der Arbeitgeber haftet jedoch dann, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Arbeitnehmer Filesharing betreibt.

### 3. Schadensersatz des Abgemahnten bei unberechtigter Abmahnung

Ein weiterer Fragenkreis betrifft die Ansprüche auf Schadensersatz bei einer unberechtigten Abmahnung:

Das Amtsgericht Hamburg<sup>126</sup> hat zu Schadensersatzansprüchen entschieden: Eine unberechtigte Abmahnung wegen einer angeblichen Urheberrechtsverletzung in einer Filesharing-Tauschbörse begründe einen Schadensersatzanspruch des zu Unrecht Abgemahnten. Das LG Hamburg<sup>127</sup> vertrat in diesem Fall dagegen eine andere Ansicht und hob die Entscheidung des AG Hamburg auf.

Auch der BGH<sup>128</sup> bestätigt in besonderen Fällen die Schadensersatzpflicht bei unbegründeter Abmahnung<sup>129</sup>:

Eine unbegründete Verwarnung aus einem Kennzeichenrecht kann ebenso wie eine sonstige Schutzrechtsverwarnung unter dem Gesichtspunkt eines schuldhaften Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zum Schadensersatz verpflichten.

### 4. Auskunftsanspruch

Zunächst müsste der Abmahnende, d. h. der Abmahner, der etwaige Urheberrechte geltend macht, den angeblichen Verletzer von Urheberrechten (und späteren Abgemahnten) identifizieren. Dies ist jedoch regelmäßig nicht möglich, da zwar der jeweilige Computer über die dynamische IP-Adresse ermittelt werden kann, jedoch nicht die Person, die den Computer verwendet hat.

Die Film- und Tonträgerindustrie geht daher regelmäßig gegen den Inhaber des Internetanschlusses als Störer<sup>130</sup> vor und wählte hierfür verschiedene Wege: Früher wurden entsprechende Provider zur Herausgabe von Verbindungsdaten gemäß §§ 100 g, h StPO gezwungen, d. h. die Tonträgerindustrie gelangte über eine Strafanzeige und Akteneinsicht an die Daten des Internetanschlusshabers<sup>131</sup>. Diese Vorgehensweise wurde in der Rechtsprechung

---

<sup>125</sup> LG München I, Urteil vom 4.10.2007, Az. 7 O 2827/07, CR 2008, 49; ablehnend Mantz, CR 2008, 52.

<sup>126</sup> AG Hamburg, Urteil vom 11.12.2007, Az. 316 C 127/07, MMR 2008, 199 mit zustimmender Anmerkung von Wolff, ITRB 2008, 129; vgl. a. Ernst, jurisPR-ITR 3/2009, Anm. 3.

<sup>127</sup> LG Hamburg, Urteil vom 21.11.2008, Az. 310 S 1/08, CR 2009, 131.

<sup>128</sup> BGH, Beschluss vom 15.07.2005, Az. GSZ 1/04, BGHZ 164, 1 (1 ff.), auch NJW 2005, 3141.

<sup>129</sup> In einem Fall eines Gewerbebetrieb im Bereich des Kennzeichenrechts.

<sup>130</sup> Mangels eindeutiger gesetzlicher Vorgaben reiche die Rechtsprechung nach Heckmann (jurisPR-ITR 1/2009 Anm. 3) vom faktischen Haftungsausschluss (OLG Nürnberg, K&R 2008, 614) bis zur Gefährdungshaftung (OLG Hamburg, WRP 2008, 1569, mit Anm. v. Höppner, jurisPR-ITR 24/2008 Anm. 2).

<sup>131</sup> Gemäß § 406e Abs. 4 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 161 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO.

zunehmend abgelehnt, so etwa LG Saarbrücken<sup>132</sup>, LG München<sup>133</sup>, LG Darmstadt<sup>134</sup>, LG Krefeld<sup>135</sup>, AG Offenburg<sup>136</sup>, siehe auch Staatsanwaltschaft Krefeld<sup>137</sup>, BVerfG<sup>138</sup> samt Anmerkungen<sup>139</sup> von Riedel/Wallau<sup>140</sup>, Schäfer<sup>141</sup>, LG Stuttgart<sup>142</sup>, LG Hamburg<sup>143</sup>.

Seitens der Tonträgerindustrie wird derzeit, um die Identität der Internetanschlusshaber festzustellen, regelmäßig gemäß § 101 UrhG<sup>144</sup> ein Auskunftsanspruch gegenüber Providern<sup>145</sup> geltend gemacht<sup>146</sup>: Wer in gewerblichem Ausmaß<sup>147</sup> das Urheberrecht verletzt, kann nach dem Urhebergesetz von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich hierbei sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme unverhältnismäßig ist<sup>148</sup>. Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten<sup>149</sup> erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer<sup>150</sup>.

Hierbei kann es aber zu technischen Pannen kommen: Das AG Hamburg<sup>151</sup> hat in einem aktuellen Urteil von 2014 eine Klage auf Schadensersatz gegen einen Anschlusshaber abgewiesen, da der Zeitpunkt des angeblichen Urheberrechtsverstoßes (gemäß der Providerauskunft) unterschiedlich zum Zeitpunkt des durch den Abmahner behaupteten Verstoßes war<sup>152</sup>.

---

<sup>132</sup> LG Saarbrücken (Wirtschaftsstrafkammer), Beschluss vom 26.08.09, Az. 2 Qs 33/09, ZUM-RD 2010, 441-442; NStZ 2010, 656; LG Saarbrücken, Urteil vom 28.01.2008, Az. 5 Qs 349/07, ZUM-RD 2008, 312.

<sup>133</sup> LG München I, Urteil vom 12.03.2008, Az. 5 Qs 19/08, K&R 2008, 472 (473).

<sup>134</sup> LG Darmstadt, Beschluss vom 20.04.2009, Az. 9 Qs 99/09; MMR 2009, 290 (290).

<sup>135</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 01.08.2008, Az. 21 AR 2/08, MMR 2008, 835 (835 f.).

<sup>136</sup> AG Offenburg, Beschluss vom 20.07.2007, Az. 4 Gs 442/07, CR 2007, 676.

<sup>137</sup> Staatsanwaltschaft Krefeld, Az. 9 U 34/07.

<sup>138</sup> BVerfG, ZIP 2009, 1270 (1270 ff.); BVerfG, NJW 2007, 1052 (1052 f.); BVerfG, NJW 2003, 501 u. a.

<sup>139</sup> Zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung siehe auch [MiKaP 2008/03](#), S. 26.

<sup>140</sup> Riedel/Wallau, NStZ 2003, S. 393 (397) zu BVerfG, NStZ-RR 2005, 343.

<sup>141</sup> Differenzierend Schäfer, NJW-Spezial 2007, 327 f.

<sup>142</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2007, Az. 17 O 243/07, K&R 2007, 666 (666 f.); vgl. zu den hohen Anforderungen bei unvermeidbarem Rechtsirrtum BGH, NJW 1992, S. 2014 (2014 ff.).

<sup>143</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 25.11.2010, Az. 310 O 433/10; BeckRS 2011, 03015.

<sup>144</sup> § 101 UrhG hat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG vom 29.04.2004 (Enforcement-Richtlinie) den Begriff des geschäftlichen Handelns in § 101a UrhG a. F. ersetzt.

<sup>145</sup> Provider sind u. a. die Deutsche Telekom AG, 1&1, Alice, Vodafone, Congstar, Tele2, O2 etc.

<sup>146</sup> Der gerichtliche Tenor lautet etwa nach dem LG Köln wie folgt: Auf den Antrag vom ... wird der Beteiligten gestattet, der Antragstellerin unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift derjenigen Nutzer, denen die in der Anlage ASt 1 des Beschlusses vom ... aufgeführten IP-Adressen zu den jeweiligen Zeitpunkten zugewiesen waren, vgl. LG Köln, Beschluss vom 28.07.2010, Az. 209 O 238/10, ZUM-RD 2010, 698; LSK 2011, 010079.

<sup>147</sup> Vgl. Europäische Richtlinie 2004/48/EG; BT-Drucks. 16/5048 S. 65; BT-Drucks. 16/8783 S. 50; BT-Plenarprot. 16/155 S. 16318 C, 16320 A, 16321 B.

<sup>148</sup> Vgl. § 101 Abs. 1 UrhG.

<sup>149</sup> Vgl. § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

<sup>150</sup> Vgl. § 101 Abs. 9 UrhG.

<sup>151</sup> AG Hamburg, Urteil vom 18.08.2014, Az. 36a C 327/13.

<sup>152</sup> Zeitangaben nach UTC-Standard / MEZ.

Das OLG Düsseldorf<sup>153</sup> hat 2013 entschieden, dass die Daten von Anschlussinhabern, über deren Internetanschluss angeblich illegales Filesharing praktiziert worden sei, vom Provider nicht herausgegeben werden müssen, da keine Rechtsgrundlage besteht. Das Urheberrechtsgesetz beinhaltet keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Diese Auffassung ist umstritten: Das LG Köln<sup>154</sup> hat sich – neben dem LG Düsseldorf<sup>155</sup> und anderen Landgerichten<sup>156</sup> – zu dem am 01.09.2008 in Kraft getretenen § 101 Abs. 1 UrhG als eines der ersten Gerichte geäußert: Nach dem LG Köln<sup>157</sup> könne ein gewerbliches Ausmaß im Sinne des § 101 Abs. 1 UrhG auch darin zu sehen sein, dass nur eine Datei (hier eine Musikdatei) direkt nach der Veröffentlichung des Tonträgers im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird<sup>158</sup>. Das LG Köln hatte den Zugangsprovider (einen sog. Access-Provider<sup>159</sup>) zur Auskunft verpflichtet. Von der Gewährung des rechtlichen Gehörs des behaupteten Unterlassungsschuldners wurde im Rahmen der einstweiligen Verfügung abgesehen, da die Verbindungsdaten nach 7 Tagen gelöscht würden und daher eine Eilbedürftigkeit bestünde. Das OLG Köln<sup>160</sup> hat diesen Auskunftsbeschluss des LG Köln<sup>161</sup> aufgehoben, weil er die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt<sup>162</sup>. Das Verfahren würde nach Auskunftserteilung hinfällig, und der bezweckte Schutz der datenschutzrechtlichen Interessen des am Verfahren unbeteiligten Kunden der Beschwerdeführerin könnte nicht erreicht werden.

Dagegen wurde der Beschwerdeführerin jedoch einstweilen untersagt, die bezeichneten Daten zu löschen. Die Rechtsverletzung sei im Übrigen in einem gewerblichen Ausmaß erfolgt: Wer ein gesamtes Musikalbum, zudem in der Verkaufsphase, der Öffentlichkeit zum Erwerb anbietet, tritt wie ein gewerblicher Anbieter auf<sup>163</sup>. Das OLG macht hier deutlich, dass es einen Auskunftsanspruch regelmäßig durchaus für gerechtfertigt hält<sup>164</sup>, auch wenn der Beschluss des Landgerichts zunächst aufgehoben wurde. Die Entscheidung des OLG<sup>165</sup> ist ferner offensichtlich geprägt durch die BVerfG-Rechtsprechung (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)<sup>166</sup>.

Das OLG Köln<sup>167</sup> schränkt in einem Beschluss diese Grundsätze jedoch insoweit ein, als dass nunmehr verstärkt u. a. auf Aktualität, Quantität und Schwere des Rechtsverstoßes abgestellt

<sup>153</sup> OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 07.03.2013, Az. I-20 W 118/12, Az. I-20 W 121/12, Az. I-20 W 123/12, Az. I-20 W 124/12, Az. I-20 W 126/12, Az. I-20 W 128/12, Az. I-20 W 142/12, Az. I-20 W 143/12, Az. I-20 W 162/12.

<sup>154</sup> LG Köln, Beschluss vom 02.09.2008, Az. 28 AR 4/08, CR 2008, 806 (806).

<sup>155</sup> LG Düsseldorf, Beschluss vom 12.09.2008, Az. 12 O 425/08, BeckRS 2008, 20180.

<sup>156</sup> S. u.: insbesondere Beschluss des LG Frankenthal vom 15.09.2008, Az. 6 O 325/08, ZUM 2008, 993.

<sup>157</sup> LG Köln, Beschluss vom 02.09.2008, Az. 28 AR 4/08, CR 2008, 806 (806).

<sup>158</sup> Sehr umstritten, a. A. u. a. LG Frankenthal, Beschluss vom 15.09.2008, Az. 6 O 325/08, ZUM 2008, 993.

<sup>159</sup> Z. B. Deutsche Telekom AG/T-Online, 1&1, AOL, Vodafone, Kabel Deutschland, congstar, Versatel, QSC, United Internet, Freenet, EWE TEL, Kabel BW.

<sup>160</sup> OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, Az. 6 W 2/08.

<sup>161</sup> LG Köln, Beschluss vom 02.09.2008, Az. 28 AR 4/08, CR 2008, 806 (806).

<sup>162</sup> Vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Kahl, FGG, 15. Auflage, § 19, Rn. 31.

<sup>163</sup> Vgl. die Empfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/8783, Seite 50.

<sup>164</sup> Bestätigt vom OLG Köln, Beschluss vom 09.02.2009, Az. 6 W 182/08, ZUM 2009, 425.

<sup>165</sup> Zustimmung zum Beschluss des OLG Köln: Heckmann, jurisPR-ITR 23/2008 Anm. 3.

<sup>166</sup> Vgl. insb. BVerfG, Beschluss vom 11.03.2008, Az. 1 BvR 256/08, MMR 2008, 303 (304 ff.).

<sup>167</sup> OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2010, Az. 6 W 82/10; WRP 2010, 1554-1557; K&R 2010, 833-835; ZUM 2011, 56-58; MMR 2011, 108-110; FGPrax 2011, 44-47.



wird: „Bei Rechtsverletzungen im Internet ist neben der Zahl der von einem Verletzer öffentlich zugänglich gemachten Dateien (die vor erteilter Auskunft über die Nutzer dynamischer IP-Adressen schwerlich feststellbar ist) vor allem die Schwere der einzelnen Rechtsverletzung zu beachten - etwa wenn eine besonders umfangreiche Datei, wie ein vollständiger Kinofilm oder ein Musikalbum oder Hörbuch, vor oder unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Deutschland im Internet angeboten wird<sup>168</sup>.

Das Anbieten irgendeiner Datei in einer Internet-Tauschbörse genügt für sich allein nicht, obwohl es ein Handeln um wirtschaftlicher Vorteile willen indiziert; vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob entweder ein besonders wertvolles Werk<sup>169</sup> oder eine hinreichend umfangreiche Datei innerhalb ihrer relevanten Verkaufs- und Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wurde<sup>170</sup>. Dabei ist den besonderen Vermarktungsbedingungen des jeweiligen Werkes Rechnung zu tragen, so dass eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß im Einzelfall auch noch vorliegen kann, wenn seit der Veröffentlichung des Werks bereits längere Zeit vergangen ist<sup>171</sup>, etwa wenn das Werk in Neuauflage erschienen<sup>172</sup> oder in den TOP 50 der Verkaufscharts platziert ist<sup>173</sup>. Das gewerbliche Ausmaß der Rechtsverletzung muss nicht offensichtlich sein und ein in Ranglisten zum Ausdruck kommender, besonders großer kommerzieller Erfolg wird nicht vorausgesetzt<sup>174</sup>. Jedoch müssen bei einem aktuellen Musikalbum schon besondere Umstände vorliegen, um nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß annehmen zu können<sup>175</sup>.“

Nach dem OLG Karlsruhe<sup>176</sup> sei eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß anzunehmen, wenn eine besonders umfangreiche Datei, z. B. ein Kinofilm oder ein Hörbuch, unmittelbar nach Veröffentlichung widerrechtlich im Internet zugänglich gemacht wird.

Das LG Oldenburg<sup>177</sup> hat einen urheberrechtlichen Internet-Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 1 UrhG bejaht für das Zur-Verfügung-Stellen eines ganzen und neuen, d. h. vor einer Woche veröffentlichten Albums im Internet. Diese Umstände würden Zweifel erwecken, dass es sich um eine private Tätigkeit handle. Es komme noch hinzu, dass das Verfügbarmachen im Internet unter Benutzung einer speziellen Tauschsoftware (für ein Peer-to-Peer-Netzwerk) erfolgte.

---

<sup>168</sup> BT-Drucks. 16/8783, S. 50.

<sup>169</sup> Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 3.11.2008, Az. 6 W 136/08, BeckRS 2009, 20505.

<sup>170</sup> OLG Köln, GRUR-RR 2009, 9 (11); ebenso OLG Schleswig, GRUR-RR 2010, 239 (240); für kurz nach der Erstveröffentlichung angebotene Dateien im Ergebnis ebenso OLG Frankfurt/Main, GRUR-RR 2009, 15 (16); OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2009, 379 (381); OLG Hamburg, NJOZ 2010, 1222 (1223); anders für einmalige Download-Angebote OLG Zweibrücken, GRUR-RR 2009, 12 (13); OLG Oldenburg, MMR 2009, 188 (189).

<sup>171</sup> Vgl. OLG Köln, MMR 2009, 334 (335), „Die schöne Müllerin“.

<sup>172</sup> OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2009, Az. 6 W 48/09, BeckRS 2009, 27119.

<sup>173</sup> OLG Köln, Beschlüsse vom 08.01.2010, Az. 6 W 153/09, BeckRS 2011, 02007, und vom 13.04.2010, Az. 6 W 28/10, BeckRS 2011, 02008.

<sup>174</sup> OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2009, Az. 6 W 48/09, BeckRS 2009, 27119.

<sup>175</sup> OLG Köln, Beschlüsse vom 26.07.2010, Az. 6 W 98/10, BeckRS 2011, 02610; 6 W 77/10, BeckRS 2011, 02930; 6 W 86/10, BeckRS 2011, 03937.

<sup>176</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.09.2009, Az. 6 W 47/09, GRUR-RR 2009, 379 (380 f.).

<sup>177</sup> LG Oldenburg, Beschluss vom 15.09.2008, Az. 5 O 2421/08, ZUM-RD 2009, 164.

Das OLG Oldenburg<sup>178</sup> hat diesen Beschluss des LG Oldenburg<sup>179</sup> aufgehoben, da der festgestellte Download eines Musikalbums nicht als schwere Rechtsverletzung mit gewerblichem Ausmaß anzusehen sei.

Nach dem LG Nürnberg<sup>180</sup> liege ein urheberrechtlicher Auskunftsanspruch beim Filesharing ab 13 Musikdateien vor. Ab dieser Anzahl sei eine Verletzung des Urheberrechts in gewerblichem Ausmaß gegeben. Das LG Frankfurt am Main<sup>181</sup> bejaht einen urheberrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 1 UrhG, wenn ein vollständiges Musikalbum unmittelbar vor oder direkt nach der Veröffentlichung in der Bundesrepublik öffentlich zugänglich gemacht wird.

Das LG Frankenthal<sup>182</sup> hat dagegen entschieden, dass ein gewerbliches Ausmaß und damit ein urheberrechtlicher Internet-Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 1 UrhG erst angenommen werden kann, wenn eine Anzahl von etwa 3.000 Musikdateien oder von etwa 200 Filmen erreicht sei. Ein 3 Monate altes Computerspiel sei nach dem LG Frankenthal dagegen noch nicht ausreichend für die Annahme eines Auskunftsanspruchs<sup>183</sup>.

Nach dem LG Kiel<sup>184</sup> erlaube der § 101 Abs. 9 UrhG keine grundrechtsverletzende Rasterfahndung, d. h. die Suche nach Personen, die aus einer Vielzahl der Anschlussinhaber möglicherweise Urheberrechte in gewerblichem Ausmaß verletzt haben könnten<sup>185</sup>. Ferner verneint das LG die Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals „gewerbliches Ausmaß“ und macht deutlich, dass ein einmaliges Herunter- und Hochladen von Dateien für sich allein unter dem Gesichtspunkt der Anzahl der Rechtsverletzungen nie ein gewerbliches Ausmaß begründen könne, auch nicht im Rahmen einer Internet-Tauschbörse<sup>186</sup>. Das LG Kiel widerspricht hiermit dem OLG Schleswig<sup>187</sup> als Berufungsinstanz mit Hinweis auf den Wortlaut des § 101 UrhG<sup>188</sup>.

Der BGH<sup>189</sup> hat offen gelassen, ob das unbefugte Einstellen eines einzigen urheberrechtlich geschützten Werks in eine Online-Tauschbörse als eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß anzusehen sei, hat aber den bejahenden Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln<sup>190</sup> vom 23. Januar 2012 aufgehoben und den Beschluss der 37. Zivilkammer des Landgerichts Köln<sup>191</sup> vom 6. Dezember 2011 abgeändert.

---

<sup>178</sup> OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.12.2008, Az. 1 W 76/08, CR 2009, 104.

<sup>179</sup> LG Oldenburg, Beschluss vom 15.09.2008, Az. 5 O 2421/08, ZUM-RD 2009, 164.

<sup>180</sup> LG Nürnberg, Beschluss vom 22.09.2008, Az. 3 O 8013/08.

<sup>181</sup> LG Frankfurt, Beschluss vom 18.09.2008, Az. 6 O 534/08, MMR 2008, 829 (829 f.).

<sup>182</sup> LG Frankenthal, Beschluss vom 15.09.2008, Az. 6 O 325/08, CR 2008, 804 (805); s. a. LG Frankenthal, CR 2008, 666 (666 ff.), mit ablehnender Anm. von Ernst, jurisPR extra 2009, 78.

<sup>183</sup> Anderer Ansicht OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.09.2008, Az. 4 W 62/08, MMR 2009, 45 (45 f.); s. hierzu auch Bierehoven, ITRB 2009, 158 (159).

<sup>184</sup> LG Kiel, Beschluss vom 02.09.2009, Az. 2 O 221/09, K&R 2009, 818-820; ZUM 2009, 978-980; entgegen OLG Schleswig, Beschluss vom 13.08.2009, Az. 6 W 15/09.

<sup>185</sup> So auch LG Kiel, Beschluss vom 06.05.2009, Az. 2 O 112/09, MMR 2009, 643 (643 f.).

<sup>186</sup> LG Kiel, Beschluss vom 02.09.2009, Az. 2 O 221/09, K&R 2009, 818 ff.; ZUM 2009, 978 ff.; LG Kiel, Beschluss vom 06.05.2009, Az. 2 O 112/09, MMR 2009, 643.

<sup>187</sup> OLG Schleswig, Beschluss vom 13.08.2009, Az. 6 W 15/09.

<sup>188</sup> Vgl. auch OLG Schleswig, Beschluss vom 05.02.2010, Az. 6 W 26/09; GRUR-RR 2010, 239-241.

<sup>189</sup> BGH, Beschluss vom 25.10.2012, Az. I ZB 13/12 (Rechtsbeschwerdesache).

<sup>190</sup> OLG Köln, Beschluss vom 23.01.2012, Az. 6 W 13/12.

<sup>191</sup> LG Köln, Beschluss vom 06.12.2011, Az. 237 O 233/11.

Der Begriff „in gewerblichem Ausmaß“ wird in der Rechtsprechung weiterhin kontrovers behandelt, wobei sich jedoch eine Richtung abzeichnet: Überwiegend haben Land- und Oberlandesgerichte entschieden, dass ein gewerbliches Ausmaß bereits bei nur einem veröffentlichten Album im Internet bejaht werden müsse, teilweise mit der Einschränkung, dass dieses Musikalbum gerade auf den Markt gekommen ist. Sicherlich kann und sollte neben der Quantität der verfügbar gemachten Files auch berücksichtigt werden, wie neu (oder alt) das betreffende Musikstück, die Filmdatei oder das Programm/die Software ist<sup>192</sup>. Der Anschlussinhaber kann im Übrigen Beschwerde gegen den Auskunftsbefehl gegenüber dem Provider einlegen<sup>193</sup>.

Das OLG Köln<sup>194</sup> hat entschieden, dass es keine Pflicht eines Access Providers<sup>195</sup> gebe, den Zugriff auf urheberrechtswidrig gespeicherte Musiktitel zu sperren, die in Russland gehostet werden<sup>196</sup>. Eine Störerhaftung wurde vom Gericht wegen fehlender Zumutbarkeit verneint<sup>197</sup>.

## 5. Internationaler Vergleich zur IP-Daten-Herausgabe

Das Schweizer Bundesgericht<sup>198</sup> etwa ordnet IP-Adressen mit Blick auf das Schweizer Datenschutzgesetz als Personendaten ein:

Die Geschäftstätigkeit von Onlinefahndern, IP-Daten von Filesharing-Nutzern zu gewinnen und an die Rechteinhaber weiterzugeben, ist nach dem Schweizer Bundesgericht mit Schweizer Datenschutzrecht unvereinbar. Nach dem Schweizer Bundesgericht überwiegen die Interessen der Internetnutzer auf Schutz ihrer Persönlichkeit gegenüber dem Interesse der Urheberrechtsinhaber auf straf- und zivilprozessuale Verfolgung. Dies sah das Schweizer Bundesverwaltungsgericht<sup>199</sup> zuvor anders: Die Richter hatten die Vorgehensweise als datenschutzkonform eingestuft.

## 6. Beweisverwertungsverbot

Im Beschluss des OLG Hamburg<sup>200</sup> verneint der Senat ein Beweisverwertungsverbot für die von einem Online-Fahnder in der Schweiz ermittelten Daten.

Das ist fraglich: Die Vorratsdatenspeicherung ist nach dem Bundesverfassungsgericht nichtig<sup>201</sup>. Gespeicherte Daten dürfen bzw. durften nicht an Dritte übermittelt werden und sind zudem

---

<sup>192</sup> So nunmehr auch OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2010, Az. 6 W 82/10; ZUM 2011, 56-58.

<sup>193</sup> OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2010, Az. 6 W 82/10.

<sup>194</sup> OLG Köln, Urteil vom 18.07.2014, Az. 6 U 192/11.

<sup>195</sup> Auf deutsch: Internetdiensteanbieter.

<sup>196</sup> Vgl. aber LG Frankfurt a.M., Urteil vom 05.02.2014, Az. 2-06 O 319/13, 2-6 O 319/13, 2/06 O 319/13, 2/6 O 319/13.

<sup>197</sup> OLG Köln, Urteil vom 18.07.2014, Az. 6 U 192/11; anderer Ansicht: OLG Hamburg, Urteil vom 24.05.2012, Az. 5 U 68/10.

<sup>198</sup> Schweizer Bundesgericht, Urteil vom 08.09.2010, Az. 1C 285/2009 und 1C 295/2009.

<sup>199</sup> Schweizer Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.05.2009, Az. A-3144/2008, FD-GewRS 2009, 288135; BeckRS 2009, 22471.

<sup>200</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010, Az. 5 W 126/10; K&R 2011, 54-55; CR 2011, 126-127.

unverzögerlich zu löschen. Ein vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für eine Auskunftserteilung ausdrücklich geforderter, hinreichender Tatverdacht besteht nach richtiger Ansicht gegenüber dem Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich gerade nicht, da ein Internetzugang regelmäßig von mehreren Personen benutzt bzw. geteilt wird<sup>202</sup>.

Für die bereits an Dritte übermittelten Verkehrsdaten dürfte sich ein Beweisverwertungsverbot ergeben: Verwertungsverbote sind u. a. aus der Verfassung, hier insbesondere aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, abzuleiten<sup>203</sup>. Das Verwertungsverbot greift ein, wenn durch die Beweiserhebung in ein verfassungsrechtlich geschütztes Individualrecht eingegriffen wurde<sup>204</sup>. Das BVerfG<sup>205</sup> hat in seinem Grundsatzurteil zur Vorratsdatenspeicherung festgestellt, dass das TKG insoweit gegen Art. 10 Abs. 1 GG verstößt.

Daher dürften derart gewonnene Daten/Beweise in einem gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

## 7. Gerichtskosten zu Auskunftsansprüchen

Umstritten ist auch, in welcher Höhe Gerichtskosten für das Auskunftsverlangen wegen des Verdachts illegalen Filesharings ausgelöst werden:

Das OLG München<sup>206</sup> hat hierzu entschieden, dass das Auskunftsverlangen gemäß § 101 Abs. 9 UrhG wegen des Verdachts illegalen Filesharings – auch in mehreren Fällen – lediglich einmalig Gerichtskosten in Höhe von Euro 200,00<sup>207</sup> auslöse<sup>208</sup>.

Das LG Köln<sup>209</sup> setzt für den Geschäftswert den Regelwert gem. § 30 Abs. 2 KostO an<sup>210</sup>. Die Kostenentscheidung folgt im Übrigen aus § 101 Abs. 9 Satz 5 UrhG: Hiernach hat der Antragsteller<sup>211</sup> die Kosten des Verfahrens zu tragen.

---

<sup>201</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, NJW 2010, 833-856; WM 2010, 569-586; EuGRZ 2010, 85-121.

<sup>202</sup> Etwa von (vertrauenswürdigen) Familienangehörigen und in einer Wohngemeinschaft von Mitbewohnern.

<sup>203</sup> BVerfG, NJW 1992, 815; s. a. BVerfG, NJW 2002, 3619.

<sup>204</sup> Zöller-Greger, Kommentar zur ZPO, 28. Auflage von 2010, § 286, Rn. 15a, vgl. auch Kiethe, MDR 2005, 965.

<sup>205</sup> BVerfG, Urteil vom 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08.

<sup>206</sup> OLG München, Beschluss vom 27.09.2010, Az. 11 W 1894/10; GRUR-RR 2011, 116; BeckRS 2010, 27583; JurBüro 2011, 94 L; LSK 2011, 050273; MDR 2011, 138.

<sup>207</sup> Festgebühr gemäß § 128 e Abs. 1 Nr. 4 KostO, OLG München, Beschluss vom 27.09.2010, Az. 11 W 1894/10; GRUR-RR 2011, 116.

<sup>208</sup> Die Festgebühr gelte auch dann, wenn dem Antrag unterschiedliche IP-Adressen, Datenträger mit verschiedenen Hash-Werten oder mehrere urheberrechtlich geschützte Werke zugrunde liegen, vgl. OLG München, Beschluss vom 27.09.2010, Az. 11 W 1894/10; GRUR-RR 2011, 116; MDR 2011, 138.

<sup>209</sup> LG Köln, Beschluss vom 28.07.2010, Az. 209 O 238/10, ZUM-RD 2010, 698; LSK 2011, 010079; BeckRS 2010, 19007.

<sup>210</sup> Der Geschäftswert wurde vom LG Köln auf 3.000,00 EUR festgesetzt, Beschluss vom 28.07.2010, Az. 209 O 238/10, ZUM-RD 2010, 698; LSK 2011, 010079; BeckRS 2010, 19007.

<sup>211</sup> Also regelmäßig die Tonträgerindustrie bzw. der spätere Abmahnende.

## 8. In der Abmahnung gesetzte Fristen / Vollmacht / Vollmachtsbeibringung

Die in der Abmahnung vom Abmahnanwalt gesetzten Fristen sind oft unangemessen kurz.

Eine gesetzte Frist von lediglich wenigen Werktagen für die erste Sichtung durch den Abgemahnten sowie für die weitere Übermittlung der Abmahnung an den Rechtsbeistand und für die Aufklärung des Sachverhaltes und rechtliche Prüfung, Beratung und ggf. Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung bzw. für die Zurückweisung der Abmahnung ist erheblich zu kurz bemessen.

Angemessen für die Frist ist im Regelfall eine Zeitspanne von mind. 7 bis 10 Tagen ab Zugang der Abmahnung<sup>212</sup>.

Auch ist zu beachten, dass eine in einer Abmahnung vorgenommene Gleichsetzung, d. h. die Koppelung der Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung mit der Frist zur Zahlung anwaltlicher Gebühren als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist, wenn für beides dieselbe Frist gesetzt wurde, da eine Eilbedürftigkeit jedenfalls hinsichtlich des Zahlungsanspruches in keinem denkbaren Falle bejaht werden kann<sup>213</sup>.

Ferner wird von den Abmahnanwälten zumeist keine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt.

Die Abmahnung kann daher auch wegen mangelnder Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht zurückgewiesen werden.

Es ist allgemein anerkannt, dass § 174 BGB für geschäftsähnliche Handlungen entsprechend gilt<sup>214</sup>.

Unter diese Definition fällt auch eine Abmahnung wegen behaupteter Verletzung gewerblicher Schutzrechte. Sie löst, wenn sie wirksam ist, neben dem Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Abmahnkosten weitere erhebliche Rechtsfolgen aus, indem sie das gesetzliche Schuldverhältnis, das durch die Verletzungshandlung zwischen Gläubiger und Schuldner entstanden ist, konkretisiert. Im Hinblick auf die erheblichen Rechtswirkungen einer Abmahnung und die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutsamkeit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hat der Schuldner ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob der Vertreter zur Abmahnung bevollmächtigt ist. Auf der anderen Seite ist nicht erkennbar, dass die

---

<sup>212</sup> Vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG/Wettbewerbsrecht, 27. Auflage, § 12 UWG, Rn. 1.19; Piper/Ohly/Sosnitza, UGW Kommentar, 5. Auflage, § 12, Rn. 17.

<sup>213</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28.07.2011, Az. I-4 U 55/11, LG Bochum, Urteil vom 13.07.2010, Az. 12 O 101/10.

<sup>214</sup> Vgl. BGH NJW 2001, 289, 290; BGH NJW 1987, 1546, 1547; Palandt/Heinrichs, BGB, § 174, Rn. 2

Beifügung einer Originalvollmachtsurkunde eine erhebliche Mühewaltung für den Abmahnenden bedeutet.<sup>215</sup>

Das Urteil des BGH vom Mai 2010<sup>216</sup>, auf das sich abmahrende Anwälte des Öfteren berufen, bezieht sich ausdrücklich auf eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung, die hier – d. h. bei einer urheberrechtlichen Abmahnung von Privatleuten (Verbrauchern) – jedoch zweifelsohne nicht vorliegt<sup>217</sup>.

Wichtig ist ferner zu unterscheiden zwischen der Vollmacht des Abmahners und der Vollmacht des Abgemahnten:

Gibt der Rechtsanwalt für den Abgemahnten eine modifizierte Unterlassungserklärung ab, ohne eine Vollmacht vorzulegen, kann die Unterlassungserklärung zurückgewiesen werden. U. a. das LG Hamburg vertritt die Ansicht, dass die Unterlassungserklärung in diesem Falle unwirksam sei<sup>218</sup>.

## 9. Gerichtliche Geltendmachung / Beweisführung / Streitwert / Verjährung

Der Urheberrechteinhaber kann, wenn sich der Abgemahnte nicht mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unterwirft, entweder eine einstweilige Verfügung beantragen oder aber Unterlassungsklage einreichen<sup>219</sup>.

Aber selbst dann, wenn der Abgemahnte – vor Klageeinreichung – die vorformulierte Unterlassungserklärung<sup>220</sup> samt der vorformulierten Zahlungsverpflichtung unterschrieben, aber nicht gezahlt hat, bestehen Möglichkeiten, diesen Vergleich zu widerrufen:

So stellt das AG Düsseldorf<sup>221</sup> etwa fest, dass ein Vergleich im Rahmen einer Filesharing-Abmahnung unwirksam sein kann. Hier kam es zu einer Täuschung über die Rechtslage durch den Abmahnanwalt.

Das Amtsgericht Düsseldorf führt hierzu u. a. aus: „Die Klägerinnen haben den Vergleichsschluss hier durch betrügerische Handlung gemäß § 263 StGB erlangt, indem sie die Beklagte gezielt

---

<sup>215</sup> Vgl. OLG Düsseldorf Urteil vom 21.11.2006, I-20 U 22/06, ZUM-RD 2007, 579; OLG Dresden Beschluss vom 26.08.1998, 14 W 1697/97, NJWE-WettbR 1999, 140; OLG Nürnberg Beschluss v. 04.01.91, 3 W 3523/90, NJW-RR 1991, 1393; GRUR 1991, 387; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 13.07.2000, 20 W 55/98, GRUR-RR 2001, 286 und Beschluss v. 19.04.1999, 20 W 55/98, OLGR Düsseldorf 2000, 57; Piper/Ohly, UWG, 4. Aufl., § 12, Rdnr. 20; Ohrt, WRP 02, 1035; Köhler/Piper, UWG, vor § 13 UWG, Rd. 131; Staudinger/Schilken, BGB, 13. Aufl., § 174 BGB, Rd. 2; MünchKomm./Schramm, BGB, 3. Aufl., § 174 BGB, Rdnr. 2 a; Soergel/Leptien, BGB, 12. Aufl., § 174 BGB, Rdnr. 7; Ulrich, Die Abmahnung und der Vollmachtsnachweis, WRP 1998, 258, 261.

<sup>216</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 19.05.2010, Az. I ZR 140/08.

<sup>217</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 19.05.2010, Az. I ZR 140/08.

<sup>218</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 17.04.2013, Az. 310 O 133/13.

<sup>219</sup> Vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 27. Auflage 2009, § 12 UWG, Rn. 2.35 und 3.2.

<sup>220</sup> Eine solche wird regelmäßig von den Abmahnanwälten mit der Abmahnung vorgelegt.

<sup>221</sup> AG Düsseldorf, Urteil vom 08.10.2013, Az. 57 C 6993/13.

über die Rechtslage hinsichtlich der Haftung des Anschlussinhabers getäuscht haben und ihr dadurch vorgespiegelt haben, sich in einer derart ausweglosen Situation zu befinden, dass die Unterzeichnung des außergerichtlichen Vergleichs über 4.000 Euro für sie die wirtschaftlich günstigste Möglichkeit ist. (...)

Die von den Klägerinnen im Abmahnschreiben (...) dargestellte Rechtsauffassung, wonach der Anschlussinhaber für die Rechtsanwaltskosten von Abmahnungen wegen über den Anschluss begangener Urheberrechtsverletzungen unabhängig von seiner Täterschaft stets haftet, hatte bereits im Jahr 2009 keine Grundlage in der Rechtsprechung. Somit liegt eine Täuschungshandlung gemäß § 263 Abs. 1 StGB vor, die geeignet ist, einen Irrtum über die in der Rechtsprechung anerkannte Rechtslage auszulösen, der wiederum Grundlage einer Vermögensverfügung durch Abschluss des Vergleichsvertrages ist, wobei in der Begründung dieser Verbindlichkeit bereits ein Vermögensschaden zu erblicken ist. (...)

Darüber hinaus steht der Durchsetzung der Forderung der Klägerinnen § 242 BGB entgegen, weil der Beklagten ein Anspruch gegen die Klägerinnen auf Befreiung von der begründeten Verbindlichkeit aus § 826 BGB zusteht, da im täuschenden Handeln der Klägerinnen zugleich eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liegt. (...) Darüber hinaus steht dem begehrten Anspruch der Klägerinnen entgegen, dass die Vereinbarung über eine Abgeltungszahlung in Höhe von 4.000 Euro gemäß Vergleichsannahmeerklärung vom 19.09.2009 nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB wegen unangemessener Benachteiligung der Beklagten unwirksam ist.“

Bei der gerichtlichen Geltendmachung stellt sich daneben die Frage, wo geklagt wird bzw. wo geklagt werden kann:

Der sogenannte fliegende Gerichtsstand, d. h. dass der Abmahner bundesweit klagen durfte, erfuhr hierbei (teils uneingeschränkte<sup>222</sup>) Zustimmung<sup>223</sup> wie Ablehnung<sup>224</sup>.

Der fliegende Gerichtsstand wurde 2013 durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken<sup>225</sup>, auch „Abzockegesetz“ genannt, abgeschafft. Der Verbraucher kann nunmehr nur an seinem Wohnsitz verklagt werden, aber nicht am Sitz der Abmahnanwälte oder an einem sonstigen beliebigen Gericht in Deutschland.

Die bloße Vorlage eines Bildschirmausdruckes (Screen-Shot), auf dem sich eine Dateiauflistung befindet, ist für das LG Hamburg<sup>226</sup> kein taugliches Beweismittel, um das öffentliche Zugänglichmachen von Tonaufnahmen in einem P2P-Netzwerk nachzuweisen. Auch seien ggf. Protokolle privater Online-Fahnder nicht als Beweismittel tauglich.

---

<sup>222</sup> Insbesondere OLG Hamm, Beschluss vom 15.10.2007, Az. 4 W 148/07, MMR 2008, 178.

<sup>223</sup> Weitere Nachweise bei Schrickler, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., § 105, Rn. 7 f.; s. a. Zöller, ZPO, 27. Auflage von 2009, § 32, Rn. 17; Hoene/Runkel, Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, § 2, Rn. 17.

<sup>224</sup> AG Hamburg, Urteil vom 11.10.2013, Az. 22a C 93/13; bereits zuvor: OLG Bremen, Urteil vom 17.02.2000, 2 U 139/99, EwIR 2000, 651; OLG Celle, OLGR 2003, 47; LG Hannover, 28.04.06, Az. 9 O 44/06, BeckRS 2009, 87595; LG Potsdam, MMR 2001, 833; Danckwerts, GRUR 07, 104.

<sup>225</sup> Der Bundestag hat am 27.06.2013 das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verabschiedet.

<sup>226</sup> LG Hamburg, Urteil vom 14.03.2008, Az. 308 O 76/07, CR 2008, 401; vgl. a. Intveen, ITRB 2008, 125.

Auch ein englischer Vertrag reicht nach dem AG Düsseldorf<sup>227</sup> nicht zum Nachweis der behaupteten urheberrechtlichen Nutzungsrechte.

Der Streitwert des Unterlassungsanspruches wurde sehr unterschiedlich bemessen. Das LG Hamburg<sup>228</sup> erachtete bei illegalem Upload für den 1. Audiotitel (Musikaufnahme) einen Streitwert von Euro 6.000,00 als angemessen, für den 2. bis 5. Titel einen Gegenstandswert von jeweils Euro 3.000,00, für den 6. bis 10. Titel jeweils Euro 1.500,00 und für jeden weiteren von jeweils Euro 600,00. Euro 20.000,00 pro Titel seien angemessen, wenn jemand durch den Betrieb von Servern die Möglichkeit einer öffentlichen Zugänglichmachung von Musikdateien geschaffen hat und zum Funktionieren des Filesharing beiträgt. In diesem Fall wurde der Streitwert auf EUR 220.000,00 gesetzt<sup>229</sup>. Das LG Köln<sup>230</sup> ging davon aus, dass pro Musiktitel ein Gegenstandswert von EUR 10.000,00 angesetzt werden kann: In einem Fall setzte es einen Gegenstandswert von insgesamt EUR 250.000,00 fest. Das LG Stuttgart<sup>231</sup> hatte über eine negative Feststellungsklage zu befinden, in der sich ein zu Unrecht Abgemahnter gegen die Abmahnung zur Wehr setzte und letztlich obsiegte. Das Gericht hielt hier einen Streitwert von EUR 60.000,00 für angemessen.

Durch das in 2013 verabschiedete Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken<sup>232</sup>, auch „Abzockegesetz“ genannt, wurde nicht nur der sog. fliegende Gerichtsstand abgeschafft<sup>233</sup>. Es wurden zudem auch die Abmahnkosten beim Filesharing erheblich reduziert. Der Streitwert wurde auf 1.000 Euro beschränkt, so dass Anwaltskosten nur noch zwischen 100,00 und 200,00 Euro entstehen können. Dass die Abmahnanwälte weiterhin Beträge von ca. 1.000,00 Euro verlangen, liegt daran, dass sie nunmehr andere Kosten mit aufzählen, wie Lizenzgebühren, Schadensersatz wegen der Ermittlungen zur IP-Adresse etc. Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wurde insofern sofort umgangen.

Das AG Bielefeld<sup>234</sup> hat 2014 zur Verjährung von Filesharing-Ansprüchen entschieden, dass die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung in Filesharingfällen nicht mit dem Ausspruch der Abmahnung beginnt, sondern zum Zeitpunkt der behaupteten Zuwiderhandlung.

## 10. Prozesskostenhilfe

Das OLG Köln<sup>235</sup> hat (entgegen LG Köln<sup>236</sup>) entschieden, dass dem Beklagten, dem im gerichtlichen Verfahren illegales Filesharing vorgeworfen wurde, die beantragte Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist.

---

<sup>227</sup> AG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2010, Az. 57 C 1571/09.

<sup>228</sup> LG Hamburg, ZUM 2007, 869; LG Hamburg, MMR 2007, 131, 132.

<sup>229</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 09.08.2007, Az. 308 O 273/07, ZUM 2007, 869.

<sup>230</sup> LG Köln, Urteil vom 18.07.2007, Az. 28 O 480/06, MMR 2008, 126 (127 ff.).

<sup>231</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 11.07.2007, Az. 17 O 243/07, MMR 2008, 63.

<sup>232</sup> Der Bundestag hat am 27.06.2013 das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken verabschiedet.

<sup>233</sup> Siehe dazu bereits oben unter Gerichtsstand.

<sup>234</sup> AG Bielefeld, Urteil vom 06.03.2014, Az. 42 C 368/13.

<sup>235</sup> OLG Köln, Beschluss vom 28.05.2013, Az. 6 W 60/13 zur Prozesskostenhilfe, hier Bewilligung der Prozesskostenhilfe (PKH).



Das OLG Köln führt hierzu aus: „Soweit das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat, die Beklagte habe die tatsächliche Vermutung, dass eine von ihrem Internetanschluss aus begangene Rechtsverletzung von ihr selber als Anschlussinhaberin begangen worden sei, nicht entkräftet, so ist dies jedenfalls auf der Grundlage ihres Vorbringens im Beschwerdeverfahren nicht zutreffend.“

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (...). Diese tatsächliche Vermutung wird jedoch entkräftet, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (...).

In ihrem Schriftsatz (...) hat die Beklagte dargelegt, dass ihre beiden volljährigen Kinder, die zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung in ihrer Wohnung lebten, über einen eigenen Rechner verfügten, mit dem sie über den Anschluss der Beklagten Zugang zum Internet gehabt hätten. Damit hat die Beklagte Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass die behauptete Rechtsverletzung von einem Dritten begangen worden ist. Eine weitere Substantiierung ist nicht erforderlich."

Auch das OLG Düsseldorf<sup>237</sup> hat in einem Filesharing-Fall Prozesskostenhilfe bewilligt und dabei unter anderem wörtlich ausgeführt, dass die ausgesprochene Abmahnung den Verstoß nicht erkennen lässt und auch den bereitwilligsten Schuldner nicht in die Lage versetzt, eine wirksame Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, was eine „völlig unbrauchbare anwaltliche Dienstleistung darstellt“.<sup>238</sup>

## 11. Abwehrmöglichkeiten des zu Unrecht Abgemahnten / Negative Feststellungsklage

Nach dem LG Mannheim<sup>239</sup> kann sich der wegen angeblichen Filesharing zu Unrecht Abgemahnte mit einer negativen Feststellungsklage wehren und braucht vor Erhebung der Klage grundsätzlich keine Gegenabmahnung<sup>240</sup> auszusprechen.

Eine Gegenabmahnung ist nach dem (unabhängig vom fliegenden Gerichtsstand in diesem Fall zuständigen<sup>241</sup>) LG Mannheim nur dann ausnahmsweise erforderlich, wenn die Abmahnung auf offensichtlich unzutreffenden Annahmen beruht, bei deren Richtigstellung mit einer Änderung der Auffassung des vermeintlich Verletzten gerechnet werden kann, oder wenn seit der Abmahnung

---

<sup>236</sup> LG Köln, Beschluss vom 04.03.2013 zur Prozesskostenhilfe, hier Ablehnung.

<sup>237</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 2 ff.

<sup>238</sup> Siehe ausführlich hierzu, Papenhausen, Anmerkung zu: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11 (Mangelhafte Filesharing-Abmahnung), in: [MiKaP 2012/01](#), S. 11 ff.

<sup>239</sup> LG Mannheim vom 22.04.2008, Az. 2 O 25/08, vgl. [MiKaP 2008/05](#), S. 53 ff.

<sup>240</sup> Nicht zu verwechseln mit einer „Retourkutsche“, vgl. OLG Bremen, Beschl. v. 08.08.2008, Az. 2 U 69/08.

<sup>241</sup> Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim ergab sich direkt aus dem Geschäftssitz der Beklagten (Freiburg im Breisgau) und § 105 UrhG i.V.m. VO BW vom 20.11.1998, GVBl. S. 680.

ein längerer Zeitraum verstrichen und der Abmahnende in diesem entgegen seiner Androhung keine gerichtlichen Schritte eingeleitet hat<sup>242</sup>.

Eine solche Ausnahme lag nach dem LG Mannheim hier indes nicht vor.

Der beklagte Abmahnende hatte hier unmittelbar die Klageforderung anerkannt. Die Kosten des Rechtsstreits musste der Abmahner dennoch tragen.

Es wurde festgestellt, dass der Abmahner keine Unterlassungsansprüche, keine Schadensersatzansprüche und keinen Anspruch auf Abmahnkosten gegen die Klägerin hat.

Interessanterweise wurden die Verfahrenskosten nicht vom Abmahner, sondern von dessen Anwälten beglichen, was ein Indiz für Rechtsmissbrauch / rechtsmissbräuchliches Vorgehen darstellt<sup>243</sup>.

## 12. Prüfungspflichten für die Betreiber einer Download-Plattform (Rapidshare u. a.)

Die Störerhaftung der Betreiber von Tauschbörsen ist in der Rechtsprechung umstritten:

Nach dem OLG Düsseldorf<sup>244</sup> haften die Betreiber von Internettauschbörsen für Urheberrechtsverletzungen u. U. nicht<sup>245</sup>:

Eine Mitstörerhaftung scheidet aus, da dem Betreiber des Servers andernfalls unzumutbare Kontroll- und Prüfungspflichten auferlegt würden.

Es bestehen keine Prüfungspflichten von Rapidshare mittels Textfilter oder manueller Überwachung<sup>246</sup>. Eine Haftung entfällt grundsätzlich, wenn der Betreiber nach Kenntnis von Urheberrechtsverstößen mit Wortfiltern, Linksperrung etc. unverzüglich reagiert<sup>247</sup>.

Anderer Ansicht ist das LG Frankfurt<sup>248</sup>, da dem Betreiber etwa eines eDonkey-Servers zumutbare Prüfungspflichten<sup>249</sup> auferlegt werden könnten.

---

<sup>242</sup> Vgl. a. BGH, Urteil vom 21.06.2005, Az. VI ZR 122/04, GRUR 2005, 788.

<sup>243</sup> Der Fall wird unter [MiKaP 2008/05](#), S. 54, ausführlich besprochen.

<sup>244</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.12.2010, Az. 20 U 59/10, K&R 2011, 214; BeckRS 2011, 00774; MMR 2011, 250; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2010, Az. 20 U 8/10, MMR 2010, 702; ZUM-RD 2010, 599; BeckRS 2010, 17917; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2010, Az. 20 U 166/09, CR 2010, 473; BeckRS 2010, 11089; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2008, Az. 20 U 196/07, MMR 2008, 675 ff.

<sup>245</sup> Anderer Ansicht: LG Frankfurt, MMR 2009, 70; LG Düsseldorf, ZUM 2008, 338 ff.

<sup>246</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.12.2010, Az. 20 U 59/10, K&R 2011, 214; BeckRS 2011, 00774; MMR 2011, 250.

<sup>247</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2008, Az. 20 U 196/07, MMR 2008, 675 (675 ff.).

<sup>248</sup> LG Frankfurt, MMR 2009, 70; ablehnend Wenn, jurisPR-ITR 1/2009 Anm. 4.

<sup>249</sup> LG Hamburg, Urteil vom 12.06.2009, Az. 310 O 93/08 (rapidshare), BeckRS 2009, 20149; ZUM 2009, 863.; kritisch hierzu: Heinz, jurisPR-ITR 17/2009 Anm. 3.

### 13. Zusammenfassung / Fazit

Im Bereich des Filesharing ist weiterhin vieles umstritten.

Eine einheitliche Rechtsprechung konnte sich bisher nicht herausbilden, trotz der drei Urteile des Bundesgerichtshof (BGH), namentlich

- der Fall „BearShare“ aus 2014<sup>250</sup>,
- der Fall „Morpheus“ aus 2012<sup>251</sup> und
- der Fall „Sommer unseres Lebens“ aus 2010<sup>252</sup>,

die alle drei den Bereich Tauschbörsenabmahnung nicht umfassend entschieden haben.

Um eine Haftung eines Internetanschlusshabers, der selbst keine Dateien angeboten hat, nicht über Gebühr<sup>253</sup> auszudehnen<sup>254</sup>, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Sind andere Internetnutzer verantwortlich
- Gab es bereits Abmahnungen, Strafanzeigen, Auskunftsverfahren
- Welchen Kenntnisstand hatte der Anschlussinhaber
- Waren aufgrund von bereits erfolgten Abmahnungen Prüfungs- und Überwachungspflichten angezeigt
- Welche etwaigen technischen Maßnahmen wurden ergriffen
- Wurden etwaige Belehrungspflichten bei Minderjährigen verletzt

Eine Haftung nach den Grundsätzen der sog. Störerhaftung ist im vertrauensgeschützten Bereich des Familienverbands und nach etwaiger weiterer Mindestpflichterfüllung (etwa Sicherung eines W-Lan<sup>255</sup> durch persönliches Passwort) bei Privatpersonen richtigerweise abzulehnen.

Eine reine Halterhaftung, wie der Gesetzgeber etwa in § 7 StVG für die Kfz-Halter normiert, besteht für einen Internetanschlusshaber ersichtlich nicht.

Daher müssen auch im Rahmen der sog. Störerhaftung grundsätzlich weitere Voraussetzungen erfüllt sein<sup>256</sup>. Das grundsätzlich bestehende Verschuldensprinzip<sup>257</sup> würde ansonsten unangemessen ausgehöhlt werden.

---

<sup>250</sup> BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, „BearShare“.

<sup>251</sup> BGH-Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, „Morpheus“.

<sup>252</sup> BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“.

<sup>253</sup> Vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, Az. I ZR 121/08, GRUR 2010, 633; MMR 2010, 565; ZUM 2010, 696.

<sup>254</sup> Vgl. a. Döring, Die Haftung für eine Mitwirkung an fremden Wettbewerbsverstößen, Urheberrechts-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterverletzungen / Eine kritische Untersuchung zu der Notwendigkeit einer Störerhaftung im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 1. Auflage 2007, Seite 23 ff. m. w. N.

<sup>255</sup> Vgl. zum WLAN: Tierel, jurisPR-StrafR 9/2008 Anm. 1 sowie Ernst, MMR 2007, 538 (538 f.).

<sup>256</sup> So bereits ausdrücklich BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, Az. I ZR 121/08, MMR 2010, 565; ZUM 2010, 696.

Die Annahme einer reinen verschuldensunabhängigen Haftung ohne gesetzliche Regelung ist daher abzulehnen.

Sofern dem Internet-Anschlussinhaber keine Abmahnungen oder Strafanzeigen wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen bekannt sind, ist eine Haftung richtigerweise zu verneinen.

---

*Wichtige Hinweise:*

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

---

<sup>257</sup> Das Verschuldensprinzip verlangt ein vorwerfbares Verhalten, BGHZ 119, 168; s. a. Palandt, BGB-Kommentar, 68. Auflage, § 276, Rn. 3; Prütting/Wegen/Weinreich-Brödermann, BGB-Kommentar, 4. Auflage, § 276, Rn. 5; Schulze/Dörner/Ebert/Eckert u.a., BGB, 5. Auflage, § 276, Rn. 2.